

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. November 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	26, 27	Meckel, Markus (SPD)	31, 76, 77
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	15, 16
Behrendt, Wolfgang (SPD)	74, 75	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	46
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	49	Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6, 7
Deichmann, Christel (SPD)	45	Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 10, 11	Poß, Joachim (SPD)	32, 33, 34
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	25, 70	von Renesse, Margot (SPD)	66, 67, 68, 69
Duve, Freimut (SPD)	12	Schily, Otto (SPD)	17
Eich, Ludwig (SPD)	28	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 18, 81
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)	79, 80	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	71
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	50, 51, 52, 53	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Ganseforth, Monika (SPD)	13	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 78
Göllner, Uwe (SPD)	54, 55	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	42, 47, 48
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	29	Tippach, Steffen (PDS)	21, 22, 23, 24
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	36, 37, 38	Wallow, Hans (SPD)	83
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	14	Westrich, Lydia (SPD)	35
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	39, 40	Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD)	43, 44
Kastning, Ernst (SPD)	56, 57, 58	Wohlleben, Verena (SPD)	61, 62, 63
Klemmer, Siegrun (SPD)	65, 82	Zierer, Benno (CDU/CSU)	64, 72
von Larcher, Detlev (SPD)	30		
Dr. Maleuda, Günther (PDS)	41		
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	59		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Duve, Freimut (SPD)	
Dr. Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dauer des Ausschreibungsverfahrens für die Besetzung der Direktorenstelle bei der Deutschen Akademie Villa Massimo in Rom	5
Gestaltung der Ausbildungslehrgänge des Bundesnachrichtendienstes in Oberbayern	1	Ganseforth, Monika (SPD)	
Beschaffung und Weiterverkauf von Wehr- material der GUS-Armee durch Mitarbeiter der Nürnberger Außenstelle des Bundes- nachrichtendienstes an fremde Geheim- dienste; erzielte Einnahmen in den letzten fünf Jahren	1	Einbürgerung von Iranern unter Beibehal- tung der iranischen Staatsbürgerschaft	5
Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	
Durchführung der künftigen Bundespresse- konferenzen in Berlin in eigener Regie des Presse- und Informationsamts der Bundes- regierung; Beteiligung der in Bonn ver- bleibenden Journalisten am Informa- tionsfluß in der Bundeshauptstadt	2	Wegfall des Bundeszuschusses für das Europäisch-Ungarische Gymnasium in Kastl ab 1999	6
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	
Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Nutzung der verbesserten Möglichkeiten zur Rückführung rechtskräftig verurteilter ausländischer Straftäter, insbesondere durch Landesbehörden	7
Lage der Menschenrechte in Nigeria	2	Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien	7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Schily, Otto (SPD)	
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Änderung der Sonderzuschlagsverordnung zugunsten der Beschäftigten beim Max- Planck-Institut für Plasmaphysik in Garching	8
Asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak seit Juni 1997; Gespräche zwischen Vertretern des Bundesamtes für die An- erkennung ausländischer Flüchtlinge in Ankara mit Vertretern der Kurden aus dem Nordirak	3	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnis der Konsultationen des Auswär- tigen Amtes mit türkischen bzw. jordan- ischen Behörden hinsichtlich einer mög- lichen Abschiebung von Nordirakern über die Türkei bzw. Jordanien	4	Reservierung des Sonderkanals 10 im Funk- netz für die Einführung des als „elektroni- sche Wegfahrsperrung“ bezeichneten Funk- systems ERMES zur Straftatsprävention	9
Gespräche zwischen niederländischen Ministerien und dem Bundesministe- rium des Innern über die wachsende Zahl irakischer Asylsuchender in beiden Staaten	4	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Weiterleitung von Informationen (u. a. Liste mit Funktionären der algerischen Wider- standsbewegung FIS) durch das Bundes- kriminalamt; Ermittlungsverfahren	10
		Initiativen (diebstahlsichere Kfz-Kenn- zeichen, fälschungssichere Kfz-Papiere) zur Verhinderung von Eigentumsdelik- ten an Kraftfahrzeugen	10
		Tippach, Steffen (PDS)	
		Übermittlung einer Liste an den Libanon mit den Namen der „ausreisepflichtigen Personen“; Bearbeitung der Anträge	12

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Vorlage einer autorisierten deutschsprachigen Fassung des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin des Europarates vom November 1996, des erläuternden Berichts und des Zusatzprotokolls zum Klonen	Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) Benachteiligung des deutschen Handwerks angesichts der für die Existenzgründung von Selbständigen erforderlichen Meisterprüfung
13	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU) Unterstützung des exportorientierten technischen und wirtschaftlichen Consultings bzw. Finanzierung von Machbarkeitsstudien (Feasibility Studies) der Consulting-Unternehmen
Adler, Brigitte (SPD) Anteil der Beschäftigungsverhältnisse auf 610 DM-Basis mit vom Arbeitgeber abgeführter Lohnsteuerpauschale; Auswirkungen für die Arbeitnehmer bei Nichtabführung dieser Pauschale	23
14	Dr. Maleuda, Günther (PDS) Änderung der Wettbewerbsbedingungen für fliegende Blumenhändler
Eich, Ludwig (SPD) Verhinderung einer Lücke auf dem Weg zum Euro im Jahre 1998 im Hinblick auf die Einhaltung der Konvergenzkriterien	25
15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Versagung der Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz für einen ehemaligen Oberleutnant der Volkspolizei	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Konsequenzen aus der EU-Grundverordnung Nr. 3950/92 für die nationale Milch-Garantiemengen-Verordnung; Pächterschutz für Altpächter
16	26
von Larcher, Detlev (SPD) Aufnahme von steuerrechtlichen Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung; Überweisung an den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages zur Mitberatung	Dr. Wodarg, Wolfgang (SPD) Verbot von als Futtermittelzusatzstoffe für lebensmittelliefernde Tiere in der EU zugelassenen Wirkstoffen aus den Gruppen der Nitrofurane und Nitromidazole
16	26
Meckel, Markus (SPD) Zukünftige Nutzung des Schlosses in Boitzenburg, Landkreis Uckermark, als Gästehaus der Bundesregierung	Reaktion auf das niederländische Verbot der antiinfektiven Futterzusatzstoffe Carbadox und Olaquinox angesichts der genotoxischen und karzinogenen Auswirkungen
17	28
Poß, Joachim (SPD) Entwicklung der „Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer“ und anderer das Einkommensteueraufkommen vermindernder Maßnahmen seit 1990; Schätzungen für die Jahre 1997 bis 2001	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
17	Deichmann, Christel (SPD) Überprüfung der Ausgleichsbescheide nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern in den neuen Ländern
Westrich, Lydia (SPD) Berücksichtigung der Schattenwirtschaft in der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts und des Maastricht-Defizit-Kriteriums	29
20	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Zulässigkeit einer weiteren Reduzierung der höchstzulässigen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz
	30

Seite	Seite
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Bewilligung von Ausgleichsgeld gemäß Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) an ehemalige landwirtschaft- liche Arbeitnehmer im Bereich der Land- wirtschaftlichen Altkassen Berlin und Sachsen; Gründe für die Verschärfung der Verwaltungsvorschriften	Zierer, Benno (CDU/CSU) Beteiligung Dritter (Stasi-Kreise) an den bei den Schneeberger Gebirgsjägern von Bundeswehrsoldaten gedrehten Gewaltvideos
31	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Ablehnung einer Verlängerung der Gesamt- laufzeit des § 7 des Tarifvertrags zum sozial- vertraglichen Personalabbau bei der Bundes- wehr (Übergangsversorgung) über den 31. Dezember 1997 hinaus angesichts der Zusagen gegenüber den zivilen Arbeitnehmern	Klemmer, Siegrun (SPD) Verhinderung einer Herabstufung der Beschäftigten in den Zivildienststellen wegen Wegfalls von Tätigkeiten
32	41
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD) Auflösung des Gerätehauptdepots der Bundeswehr in Homburg; sozial- vertraglicher Personalabbau	von Renesse, Margot (SPD) Realisierung des deutsch-türkischen Jugendaustauschs
33	41
Reduzierung der Anzahl der Systeminstand- setzungszentren der Bundeswehr	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
34	
Göllner, Uwe (SPD) Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Koordinierung der Flugbewegungen der Flugbereitschaft BMVG mit anderen militärischen Luftfahrzeugen im Bereich des Flughafens Köln/Bonn	Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Umsetzung der Kennzeichnungspflicht von mit gentechnisch verändertem Soja oder Mais hergestellten Produkten bzw. allen Novel-Food-Produkten
35	43
Kastning, Ernst (SPD) Haushaltsbedingte Ausbildungseinschrän- kungen bei der Bundeswehr	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) Abrechnung zahntechnischer Leistungen 1998 gemäß § 88 SGB V mit in 1997 erstellten Heil- und Kostenplänen und in Härtefällen
36	44
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Zukunft des Stabsmusikkorps der Bundeswehr	Zierer, Benno (CDU/CSU) Einrichtung von Versandapotheken in Deutschland bzw. der EU
37	45
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sanierung der Bundeswehrkaserne bzw. der angegliederten ehemaligen US-Kaserne in Strub im Berchtesgadener Land	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
38	
Wohlleben, Verena (SPD) Berücksichtigung der Lage auf dem Lehr- stellen- und Arbeitsmarkt bei der Einbe- rufungspraxis der Kreiswehrrersatzämter . . .	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung eines effektiven Lärm- schutzes (Überdeckelung) beim Auto- bahnausbau A 4 und A 1 im Kölner Westen
38	46
	Behrendt, Wolfgang (SPD) Aufteilung des Flugverkehrs zwischen den Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld . .
	46

	Seite		Seite
Meckel, Markus (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Qualität der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb von Führerscheinen in Polen, Tschechien und Estland; Aufnahme dieser Länder in Anhang 27 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ände- rung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze	47	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Tausch von Frequenzen mit den britischen und amerikanischen Streitkräften zugunsten des Deutschlandradios	52
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Bergungs- und Rettungsgerät der Deutschen Bahn AG; Vorkehrungen für Brandschutz- und Hilfeinsätze	49	Klemmer, Siegrun (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Anzahl der vom Umzugsbeschluß nach Berlin betroffenen und in Bundesbehörden beschäftigten Sozialarbeiter bzw. -pädagogen	53
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)		Wallow, Hans (SPD)	
Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Programmen zur Umsetzung der Agenda 21; Einrichtung einer zen- tralen Koordinierungsstelle	50	Verteilung der von der Verlagerung von Teilen der Bundesregierung nach Berlin betroffenen Arbeitsplätze auf die ein- zelnen Ressorts; bis Dezember 1999 nicht fertiggestellte Bauten	53

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Egbert
Nitsch
(Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Gestaltet der Bundesnachrichtendienst (BND) seine Ausbildungslehrgänge in Techniken des sog. „Abschöpfens“ auf einem oberbayrischen Anwesen weiterhin entsprechend den Schilderungen mehrerer Teilnehmer, wonach die Auszubildenden von dort per Bus vor Münchener Kneipen abgesetzt würden mit dem Exkursionsziel, insbesondere alleinstehende Frauen zu alkoholisieren, intensiv auszuhorchen sowie die gewonnenen Erkenntnisse – zurück am Lehrgangsort – möglichst präzise wiederzugeben, und wie begründet die Bundesregierung, sofern grundsätzlich so verfahren wurde, die Vertretbarkeit dieser Praxis?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 10. November 1997**

Aufgrund der Stellungnahme des BND ist Ihre Frage zu verneinen; die Bundesregierung hielte eine solche Praxis nicht für vertretbar.

2. Abgeordneter
**Egbert
Nitsch
(Rendsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Mit welchem Ergebnis sind inzwischen die Ende 1996 eingeleiteten strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Nürnberger Außenstelle des BND abgeschlossen worden, welche weisungsgemäß beschafftes Wehrmaterial der GUS-Armee auf eigene Rechnung an fremde Geheimdienste weiterverkauft haben sollen, und welche Einnahmen hat der BND selbst für Beschaffung oder Weiterverkauf solchen Materials von dritten Diensten in den letzten fünf Jahren je erlangt (s. FOCUS vom 29. Juli 1996)?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 10. November 1997**

Über Stand und bisherige Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen kann nur die zuständige Strafverfolgungsbehörde Auskunft geben. Eingeleitete disziplinarische Ermittlungen sind in einem Fall eingestellt und in einem anderen Fall bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt worden.

Über die Beschaffung fremden Wehrmaterials durch den BND kann die Bundesregierung nicht öffentlich Auskunft geben, sondern nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unterrichten. Über den Fall der Außenstelle in Nürnberg ist die Parlamentarische Kontrollkommission am 16. Oktober 1996 unterrichtet worden.

3. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen Berichte zu, denen zufolge die Bundesregierung bzw. das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung künftig in Berlin verstärkt Pressekonferenzen in eigener Regie durchführen will, anstatt wie bisher in Bonn Gast der „Bundespressekonferenz e. V.“, dem Zusammenschluß der aus der Bundespolitik berichtenden Korrespondenten, zu bleiben?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 14. November 1997**

Nein, die Pressekonferenzen in Berlin bleiben in der Regie des Vereins Bundespressekonferenz e.V.; das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat sich lediglich bereit erklärt, bis zur Fertigstellung des neuen Pressehauses in Berlin im Frühjahr 2000 die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Infrastrukturmaßnahmen plant die Bundesregierung, um den am zweiten Standort der Bundesregierung verbleibenden Journalisten die Teilhabe am Informationsfluß in der Bundeshauptstadt zu erleichtern, und welche weiteren Schritte beabsichtigt die Bundesregierung, um die Attraktivität des Standortes Bonn für die aus der Bundespolitik berichtenden Medien zu erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 14. November 1997**

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wird auch nach dem Regierungsumzug eine Dienststelle in Bonn unterhalten, die mit der künftigen Zentrale des Amts in Berlin durch modernste Kommunikationsmittel verbunden sein wird und Arbeitsbereiche für die Funktionen des Chefs vom Dienst, der Akkreditierung, der Dokumentation und der medienpolitischen Angelegenheiten vorsieht. Damit stellt die Bundesregierung sicher, daß auch den am zweiten Standort der Bundesregierung arbeitenden Journalisten die Teilhabe am Informationsfluß ermöglicht wird und die Attraktivität des Standorts Bonn für die über die Bundespolitik berichtenden Medien erhalten bleibt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Meldungen der Nachrichtenagentur IPS (19. September 1997) zu, wonach der nigerianische Staatschef General Sani Abacha schwer erkrankt ist, und wie beurteilt sie dies ggf. auf die politische Situation Nigerias bezogen und insbesondere im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 17. November 1997**

In den letzten Monaten war aus unterschiedlichen Quellen gerüchteweise zu hören, daß der nigerianische Staatschef erkrankt sei. Die Bundesregierung hat darüber keine eigenen Erkenntnisse.

- | | |
|---|---|
| 6. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Meldungen der Nachrichtenagentur IPS (19. September 1997) zu, daß die Opposition innerhalb des Militärs gegen Staatschef Sani Abacha wächst und stärker wird, und welche Folgerungen zieht sie daraus für ihre Politik gegenüber Nigeria? |
| 7. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des ehemaligen US-amerikanischen Präsidenten Jimmy Carter (Nachrichtenagentur IPS vom 19. September 1997), daß sich eine Spaltung des nigerianischen Provisorischen Regierungsrats ebenso wie ein Wechsel in dessen Führung nachteilig auf die von General Sani Abacha für 1998 versprochene Übergabe der Regierungsgeschäfte an zivile Kräfte auswirken, und wie begründet sie ihre Auffassung im Rahmen ihrer Politik gegenüber Nigeria? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 17. November 1997**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an derartigen Spekulationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordnete
Amke Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche tatsächlichen Veränderungen begründen die Einschätzung in den – über die Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen auch der Öffentlichkeit zugänglichen – Lageberichten der Bundesregierung über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak seit Juni 1997, wonach der Nordirak, mit Einschränkungen, als innerstaatliche Fluchtmöglichkeit für Kurden angesehen werden kann, während im Lagebericht vom Februar 1997 noch davon ausgegangen wurde, daß innerhalb des Gesamtiraks der kurdisch besiedelte Nordirak nur noch bedingt als eine innerstaatliche Fluchtmöglichkeit angesehen werden kann? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. November 1997**

Das Auswärtige Amt erstellt im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und §§ 14 und 99 Verwaltungsgerichtsordnung Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Staaten, zu denen auch der Irak gehört. Die Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch bei der Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber durch die Innenbehörden der Bundesländer dienen. Bei der Erstellung werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dazu gehören Informationen von Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, UNHCR und Regierungskreisen sowie Abgeschobenen. Die Lageberichte sind als „Verschlusssachen – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Es liegt im Verantwortungsbereich der Gerichte, den Zugang zu den Lageberichten durch organisatorische Maßnahmen auf die Personen zu beschränken, die Verfahrensbeteiligte sind. Durch das restriktive Weitergabeverfahren soll sichergestellt werden, daß die Lageberichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert und möglichst aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden können. Ferner sollen vertrauliche Quellen und Informationen dadurch weitgehend geschützt bleiben. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten Stellung. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage sicher, daß Abgeordnete des Deutschen Bundestages Einsicht in die einzelnen Lageberichte nehmen können.

- | | |
|--|--|
| 9. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auskunft kann die Bundesregierung über Anlaß und Inhalt der Gespräche zwischen Vertretern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Ankara mit Vertretern der Kurden aus dem Nordirak (KDP und PUK) geben? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. November 1997**

Es handelte sich um Informationsgespräche des Mitarbeiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an der Botschaft in Ankara, wie sie mit zahlreichen Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppierungen vor Ort geführt werden, um Informationen über die allgemeine Situation im Irak und speziell im Nordirak zu erhalten.

- | | |
|---|--|
| 10. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welches ist das Ergebnis oder der derzeitige Zwischenstand der Konsultationen des Auswärtigen Amtes und ggf. des Bundesministeriums des Innern mit dem türkischen bzw. jordanischen Außenministerium bzw. sonstigen türkischen oder jordanischen Behörden hinsichtlich einer möglichen Abschiebung von Nordirakern über die Türkei bzw. Jordanien? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. November 1997**

Die Bundesregierung führt keine Konsultationen mit türkischen bzw. jordanischen Behörden hinsichtlich einer möglichen Abschiebung von Nordirakern über die Türkei bzw. Jordanien.

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welches war Gegenstand bzw. Ergebnis der Gespräche zwischen Vertretern niederländischer Ministerien und dem Bundesministerium des Innern über die wachsende Zahl irakischer Asylsuchender in beiden Staaten, und welche konkreten Absprachen sind anvisiert bzw. getroffen worden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. November 1997**

Gegenstand des auf Wunsch der niederländischen Seite auf Arbeitsebene am 29. Oktober 1997 im Bundesministerium des Innern geführten Gesprächs war ein allgemeiner Informationsaustausch vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl irakischer Asylbewerber, von der insbesondere die Niederlande und Deutschland betroffen sind. Dabei bestand Übereinstimmung, daß eine enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleusertätigkeiten und der illegalen Einreise sowie bei den im Rahmen der Europäischen Union zur Frage der Zuwanderung irakischer Staatsangehöriger insgesamt geführten Erörterungen erfolgen sollte.

- | | |
|--|--|
| 12. Abgeordneter
Freimut
Duve
(SPD) | Ist wegen der im März erfolgten öffentlichen Ausschreibung für die Besetzung der Stelle eines Direktors/einer Direktorin zum 1. Januar 1998 bei der Deutschen Akademie Villa Massimo in Rom seit den von mir gestellten Fragen 3, 4, 5 in Drucksache 13/8375 und Frage 10 in Drucksache 13/8534 inzwischen eine Veränderung eingetreten, und wenn nicht, warum zieht sich das Ausschreibungsverfahren derartig in die Länge? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 18. November 1997**

Das Auswahlverfahren für die Besetzung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors der Villa Massimo ist abgeschlossen. Der bisherige Direktor, Dr. Jürgen Schilling, ist als geeignetster Kandidat ausgewählt worden. Die übrigen Bewerber sind mit Schreiben vom 14. Oktober 1997 entsprechend unterrichtet worden.

- | | |
|--|--|
| 13. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, einbürgerungswillige Iranerinnen und Iraner unbürokratisch einzubürgern, ohne die Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft zu verlangen, wenn dies schwierig zu erlangen ist, oder welche Möglichkeiten bestehen für diese Fälle zur Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 18. November 1997**

Nach Nummer II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 – NAK – bedarf die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger der Zustimmung der iranischen Regierung. Wie das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen festgestellt hat, ist diese völkervertragliche Regelung nach wie vor geltendes Recht. Die deutschen Behörden sind nicht befugt, im Ermessenswege von ihrer Anwendung abzusehen. Das Zustimmungserfordernis gemäß Nummer II NAK gilt allerdings nicht für Einbürgerungsansprüche, wie sie z. B. in den §§ 85 ff. Ausländergesetz zur erleichterten Einbürgerung von Ausländern vorgesehen sind. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. Aufenthaltsdauer von 15 Jahren, bei hier aufgewachsenen Jugendlichen von acht Jahren) kommt eine Einbürgerung ohne vorherige Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit in Betracht, wenn ein formgerechter Entlassungsantrag abgelehnt oder nicht in angemessener Zeit beschieden worden ist oder wenn die Forderung nach Entlassung unzumutbar ist. So sind in den Jahren 1994 und 1995 – neuere Zahlen liegen noch nicht vor – 710 bzw. 718 Einbürgerungen iranischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit vollzogen worden. Das Bundesministerium des Innern hat die Länder ermächtigt, über das Vorliegen dieser Voraussetzungen abschließend zu entscheiden.

14. Abgeordneter
Dr. Dionys
Jobst
(CDU/CSU)

Trifft es zu, daß dem Europäisch-Ungarischen Gymnasium in Kastl ab 1999 der Bundeszuschuß gestrichen werden soll, und wenn ja, was sind die Gründe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 18. November 1997**

Der Bund unterstützt seit vielen Jahren durch seine institutionelle Förderung den privaten Schulträger bei der Aufbringung seiner Eigenmittel zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen den Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und dem tatsächlichen Bedarf.

Obwohl das Schulwesen nach der Aufgaben- und Kompetenzverteilung des Grundgesetzes unter die Kulturhoheit der Länder fällt, war dem Bund diese Finanzierungsbeteiligung unter dem Gesichtspunkt der Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen aus dem Kreis der heimatlosen Ausländer, Flüchtlinge, Vertriebenen und Asylanten im Rahmen der Kriegsfolgenbereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg möglich. Dies hat sich aber mehr als 50 Jahre nach Kriegsende, vor allem mit der Öffnung der Grenzen zum Ostblock und der Entstehung demokratischer Rechtsstaaten dort, entscheidend geändert. Den in Deutschland lebenden ungarischen Emigranten und ihren Nachkommen stehen wieder alle Möglichkeiten ihres Heimatlandes offen, wenn sie in eigener Verantwortung ihr kulturelles Eigenleben wahren wollen. Damit ist die Bundeskompetenz für eine weitere Förderung nicht mehr gegeben.

Gleichwohl hat das Bundesministerium des Innern bisher die Förderung fortgeführt, um eine Übergangsphase finanziell abzusichern. Damit sollte den hier lebenden Ungarn, aber auch dem ungarischen Staat Gelegenheit gegeben werden, das Gymnasium auf eine neue Finanzierungsgrundlage – etwa als Auslandsschule des ungarischen Staates – zu stellen.

Die dem Bundesministerium des Innern zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lassen aufgrund ihrer vorgesehenen Zweckbestimmung und unter Beachtung der fehlenden Bundeskompetenz eine weitere institutionelle Förderung über den 31. Dezember 1999 hinaus nicht mehr zu. Mit dieser Terminierung wird allen anderen Beteiligten eine ausreichende Zeitspanne für die von ihnen zu treffenden Maßnahmen geboten.

Das Bundesministerium des Innern wird erforderlichenfalls die eventuell notwendigen Abwicklungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2000 im Wege der Projektförderung begleiten.

15. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über die Nutzung der verbesserten Möglichkeiten zur Rückführung rechtskräftig verurteilter ausländischer Straftäter vor, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung seitens der Landesbehörden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997, das u. a. auch die Möglichkeiten verbessern soll, den Aufenthalt rechtskräftig verurteilter ausländischer Straftäter zu beenden, ist am 1. November 1997 in Kraft getreten. Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderungen durch die Länder liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

16. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Durchführbarkeit der Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der dortigen Behörden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese ggf. zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Die Rückführung der Kriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina erfolgt auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens zwischen Deutschland und Bosnien und Herzegowina. In Artikel 5 Nr. 1 des Abkommens ist festgelegt: „Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufnahme, Verteilung und Weiterleitung der Rückkehrer liegt bei den zuständigen Flüchtlingsbehörden von Bosnien und Herzegowina.“

Bei den bisherigen Rückführungen (seit Oktober 1997 wurden ca. 760 Personen zurückgeführt) hat es auch nach Aussage der bosnisch-herzegowinischen Behörden keine größeren Probleme hinsichtlich der Aufnahme der Zurückgeführten gegeben.

Hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr ist festzuhalten, daß diese ganz überwiegend durch die Rückkehrer so vorbereitet wird, daß eine Aufnahme/Unterbringung am Zielort gewährleistet ist. Auch UNHCR hat festgestellt, daß es bei über 101 000 Rückkehrern aus dem Ausland (davon ca. 85 000 aus Deutschland) nur eine verschwindend geringe Anzahl von Nachfragen nach unmittelbarer Nothilfe bei den UNHCR-Büros in Bosnien und Herzegowina gegeben hat.

Angesichts dieser Situation geht die Bundesregierung davon aus, daß zusätzliche Hilfsmaßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bosnisch-herzegowinischen Behörden für die Aufnahme von rückkehrenden Kriegsflüchtlingsen aus Deutschland nicht erforderlich sind.

17. Abgeordneter
**Otto
Schily**
(SPD)

Welche Überlegung zur Änderung der Sonderzuschlagsverordnung (bzw. einer entsprechenden Änderung im Tarifbereich) zugunsten der Beschäftigten beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Garching stellt die Bundesregierung an, nachdem sie sich 1995 im Petitionsverfahren – Pet 1-13-06-20123-002600 – für eine Neuregelung des Sonderzuschlagsrechtes, die dem in Ballungsräumen aufgrund hoher Mietpreisbelastungen u. U. entstehenden Personalmangel Rechnung trägt, ausgesprochen hatte und nachdem sie die zum 1. Juli 1997 in Kraft getretene Neufassung des § 72 Bundesbesoldungsgesetz in ihrem Entwurf eines Dienstrechtsreformgesetzes u. a. damit begründet hatte, daß dadurch mittelbar zugleich die Ballungsraumproblematik entschärft werde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 19. November 1997**

Bereits in dem in Bezug genommenen abgeschlossenen Petitionsverfahren wurde die Auffassung der Bundesregierung deutlich gemacht, daß das Dienstrecht nicht das geeignete Instrument zu einer dauerhaften Lösung der durch die angespannte Wohnraumsituation verursachten Probleme sein kann.

Die Regelungen für Arbeitnehmer im Bundesbereich sehen vor, dort anzusetzen, wo u. a. die angespannte Wohnraumsituation dazu führt, daß nicht in ausreichendem Maße geeignetes Personal gefunden bzw. gehalten werden kann. Die hierfür zur Verfügung stehende tarifvertragliche Regelung (§ 27 Abschn. C BAT/BAT-O) wurde in der Zwischenzeit dahingehend geändert, daß die ursprünglich vorgesehene Befristung (bis 31. Dezember 1995) gestrichen wurde. Das Vergütungsinstrument, das es erlaubt, bis zu vier Lebensaltersstufen der Grundvergütung vorweg zu gewähren, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, steht damit unbefristet zur Verfügung. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Regelung in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nur in Ausnahmefällen praktische Bedeutung hat.

Die Beschäftigten des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik in Garching sind ausschließlich als Angestellte und Arbeiter beschäftigt, so daß für sie die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gelten.

Ganz allgemein möchte ich zu den besoldungsrechtlichen Aspekten der Frage folgendes bemerken:

Durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 ist u. a. § 72 Bundesbesoldungsgesetz neu gefaßt worden. Danach wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von nichtruhegehaltsfähigen Sonderzuschlägen an Beamte und Soldaten zu regeln. Sonderzuschläge

dürfen künftig nur noch gewährt werden, wenn die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Durch die mögliche Zahlung eines Sonderzuschlags an einen Beamten, der ohne den Sonderzuschlag nicht für eine Dienststelle in einem Ballungsgebiet gewonnen werden kann, soll mittelbar die Situation in Ballungsräumen entschärft werden.

Die neue Sonderzuschlagsverordnung wird derzeit vorbereitet und soll in Kürze in Kraft treten. Bis dahin gelten die Regelungen der bisherigen Sonderzuschlagsverordnung fort.

- | | |
|--|--|
| 18. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Hält die Bundesregierung das auch als „elektronische Wegfahrsperre“ bezeichnete Funksystem ERMES für ein geeignetes Instrument der Straftatsprävention, und sieht sie Möglichkeiten, die zur Einführung notwendige Reservierung des Sonderkanals 10 im Funknetz hierfür freizugeben? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 17. November 1997**

Nach der derzeit geltenden Richtlinie 95/56/EG, die national verbindlich vorgeschrieben ist, muß die Wegfahrsperre das Wegfahren des Fahrzeugs aus eigener Kraft verhindern. Sie darf nicht scharf geschaltet werden können, wenn sich der Zündschlüssel in der Stellung befindet, in der der Motor läuft.

Die von der Autoindustrie entwickelte und vorgestellte Idee der Zurverfügungstellung eines sog. Mobilitätskontos auf der Basis des Funksystems ERMES weicht hiervon ab, verfügt aber über aussichtsreiche Ansätze für den Bereich der Prävention. Durch dieses System wird eine durch den Fahrzeughalter vorgegebene Kilometerangabe (Mobilitätskonto) kontrolliert und bei Überschreiten oder Ablauf des Kontos die elektronische Wegfahrsperre aktiviert. Es soll der unbefugten Ingebrauchnahme mit dem (entwendeten) Originalschlüssel vorbeugen. Beratungen zu einer eventuellen Ergänzung der Richtlinie laufen.

Als Hauptproblem dabei ist zu lösen, daß ein gefahrloses Verlassen des Verkehrsraums durch Notlaufeigenschaften garantiert ist, wenn durch äußere Beeinflussung die Fahrt unterbrochen wird. Abschließende Ergebnisse sind noch nicht in Sicht.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung jegliche Privatinitiativen auf dem Gebiet der Prävention, die zur Bekämpfung der Kriminalität beitragen können.

Die Bundesregierung bemüht sich in diesem Zusammenhang intensiv, eine flächendeckende Einführung der ERMES-Dienste (u. a. auch Freischaltung des Kanals S 10 in den ERMES-Ausschlußgebieten) zu erreichen.

Hierfür werden u. a. die Anzahl der durch ERMES-Signale gestörten Fernsehhaushalte zu berücksichtigen sein sowie die Marktentwicklung für ERMES-Dienste und letztlich auch die Bereitschaft der Marktbeteiligten (z. B. Programmanbieter), den Sonderkanal 10 freizugeben.

Die Antwort wurde mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundeskriminalamt abgestimmt.

19. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung geben über die etwaige Übermittlung einer im Mai 1994 von der Schweizerischen Bundespolizei erstellten und an das Bundeskriminalamt (BKA) weitergeleiteten Liste mit Funktionären der algerischen Widerstandsbewegung FIS durch BKA-Mitarbeiter an den mutmaßlichen FIS-Funktionär M. D. in der Schweiz, an andere FIS-Aktivisten, an die algerische Regierung und an die schweizerische Sonntagszeitung sowie über diesbezüglich laufende Ermittlungsverfahren beim BKA, wie eine schweizerische Bundesanwältin behauptete (Nouveau Quotidien 6. November 1997), und auf welcher Rechtsgrundlage hat das BKA möglicherweise von Amts wegen Informationen über algerische Bürger an ebensolche oder an die algerische Regierung übermittelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 18. November 1997**

Dem BKA wurde von der Schweizerischen Bundespolizei keine Liste mit den Namen von FIS-Funktionären übermittelt. Eine am 20. Mai 1994 beim BKA eingegangene Anfrage der Bundespolizei Bern enthielt Anfragen zu im Rahmen dortiger Ermittlungen bekanntgewordenen deutschen Telefonnummern, die, entsprechend den Regeln der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, durch eine Sachverhaltsdarstellung begründet worden waren.

Das BKA hatte weder zu einem „mutmaßlichen FIS-Funktionär M. D.“ noch zur schweizerischen Sonntagszeitung Kontakte. Kontakte zu „sonstigen FIS-Aktivisten“ sowie zu algerischen Sicherheitsbehörden gab es nur im Rahmen des am 19. Januar 1995 durch den Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahrens. Diese beschränkten sich zum einen auf die Bearbeitung eines vom Generalbundesanwalt an die algerischen Behörden gestellten internationalen Rechtshilfeersuchens und zum anderen auf die innerhalb eines Ermittlungsverfahrens üblichen Kontakte zu Beschuldigten und Zeugen.

Informationen über algerische Bürger an die algerische Regierung wurden seitens des BKA nicht übermittelt.

20. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Initiativen hat die Bundesregierung nach entsprechenden Ankündigungen unternommen, um – angesichts knapp 250 000 erfaßten Eigentumsdelikte an Kraftfahrzeugen im Jahr 1996 – notfalls in nationaler Initiative diebstahlsichere Kfz-Kennzeichen, fälschungssichere Kfz-Papiere und ggf. ergänzende elektronische Identifizierungssysteme vorzuschreiben und der mißbräuchlichen Nutzung von Kfz-Totalschäden

sowie der Verkehrsfähigkeit von im Einverständnis mit den Besitzern entwendeten oder betrügerisch angemieteten Kraftfahrzeugen entgegenzuwirken, und wann kann mit konkreten Ergebnissen etwaiger diesbezüglicher Initiativen der Bundesregierung gerechnet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Scheller
vom 18. November 1997**

Bereits seit Jahren zeigen die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kfz-Kriminalität deutlich Wirkung. Seit 1993 ist ein Rückgang der Diebstähle von Kraftfahrzeugen um mehr als 23% zu verzeichnen (1993: 144 057; 1996: 110 784), der sich nach ersten Erkenntnissen auch 1997 (1. Halbjahr: -16,5% gegenüber 1996) fortsetzen wird.

Zur Frage der Möglichkeit der Einführung fälschungssicherer bzw. diebstahlsicherer Kfz-Kennzeichen hat die Bundesregierung bereits im April 1994 dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorgelegt (Drucksache 12/7446). Ergebnis des Berichts war, daß keine konkreten Maßnahmen im Bereich der Diebstahls- und Fälschungssicherheit von Kennzeichen empfohlen werden können. Sinnvoll kann aus polizeilicher Sicht nur eine diebstahlsichere Anbringung von Kennzeichen sein. Dies setzt jedoch die Einführung eines „lebenslang“ am Fahrzeug befindlichen Kennzeichens voraus. Dies steht im Widerspruch zu unserem derzeitigen Zulassungssystem, das sich nach dem Standort des Fahrzeugs orientiert. Diese Gesichtspunkte gelten heute unverändert. Die in dem Bericht in Aussicht gestellte Einführung einer fälschungssichernden Schrift auf den amtlichen Kennzeichen wurde mit der bundesweiten Einführung des Euro-Kennzeichens zum 15. Januar 1995 verwirklicht.

Als weiteren Schritt zur Eindämmung des Kfz-Diebstahls strebt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Verkehrs- und Innenressorts der Länder an, den Weg für die Einführung eines fälschungsgesicherten Kfz-Scheins schnellstmöglich freizumachen. Hierzu hat die Bundesregierung ein Sicherheitskonzept entwickelt, durch das zur Erhöhung der Aufwandsschwelle gegen Fälschungs- und Verfälschungsversuche ein mit Sicherheitsmerkmalen ausgestattetes Papier eingeführt werden soll. Darüber hinaus sind Elemente im Druckbereich vorgesehen, die ein Kopieren oder Reproduzieren fast unmöglich machen. Zusätzlich sieht das Konzept für den neuen Kfz-Schein eine herstellerbezogene Numerierung und den Aufdruck der Anfangsbuchstaben des Kennzeichens vor. Dadurch wird einerseits der Polizei künftig ein zusätzliches Fahndungsmittel eröffnet, um gefälschte Kfz-Scheine besser erkennen zu können, andererseits wird durch diese Maßnahmen den Fälschern, aber auch Dieben von Blankovordrucken aus kommunalen Zulassungsstellen das Handwerk erschwert.

Zur Frage ergänzender elektronischer Identifizierungssysteme prüft die Bundesregierung in ständiger Kooperation mit der Industrie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Kfz-Diebstahlskriminalität. Die Sicherheitsbehörden führen derzeit einen Feldversuch zur automatischen Erkennung entwendeter Fahrzeuge durch, um weitere technische Möglichkeiten vorbeugender Verbrechensbekämpfung zu nutzen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Um einheitliche Anforderungen an Fahrzeugortungssysteme unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten zu entwickeln, wurde darüber hinaus der Sonderausschuß „Sicherungseinrichtungen“ des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik durch den Bundesminister für

Verkehr beauftragt, einen Vorschriftenentwurf zu fertigen, der als Vorschlag für einen EU-einheitlichen Anforderungskatalog in Brüssel eingebracht werden kann. Seitens der Bundesregierung ist jedoch nicht beabsichtigt, die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Empfangsteilen zur Aufnahme externer Signale obligatorisch vorzuschreiben.

Da viele in Deutschland gestohlene Pkw in das Ausland verbracht werden, vertieft die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um zu verhindern, daß aus Deutschland ausgeführte Kfz dort zum Verkehr zugelassen werden können. So werden derzeit mehrere völkerrechtliche Verträge vorbereitet, die eine verstärkte gegenseitige Zusammenarbeit der registerführenden Behörden (in Deutschland Kraftfahrt-Bundesamt – KBA) zum Ziel haben (Projekt EUCARIS „European Car Information System“). Nach Abschluß dieser Verträge wird ein aus Deutschland ausgeführtes Fahrzeug im Ausland erst dann zum Verkehr zugelassen, wenn das KBA der ausländischen Behörde mitgeteilt hat, daß das Fahrzeug in Deutschland nicht als gestohlen gemeldet wurde. Der Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrages zum Projekt EUCARIS ist inzwischen soweit vorangeschritten, daß mit einer Unterzeichnung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Anschließend wird die notwendige Ratifizierung eingeleitet.

Zu den Themenkomplexen „mißbräuchliche Nutzung von Kfz-Totalschäden“ sowie „betrügerische Anmietung von Kraftfahrzeugen“ steht die Bundesregierung im ständigen Kontakt mit dem Gesamtverband der Versicherer, den Ländern, den Kommunen sowie den Autovermietern. Diese Themen waren bereits Gegenstand der durch die Bundesregierung durchgeführten Foren zur Kfz-Kriminalität in den Jahren 1993 und 1995.

21. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)

Auf welchem Wege und von welchen bundesdeutschen Behörden hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Libanon jene 1740 Namen von Flüchtlingen bzw. „ausreisepflichtigen Personen“ erhalten, welche in einer Zusammenstellung enthalten waren, die die libanesische Seite im Januar 1997 übermittelt hatte (s. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS, Drucksache 13/8770)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Die Namen, die in der von der libanesischen Seite übermittelten Zusammenstellung enthalten waren, wurden der Libanesischen Botschaft in Bonn von den für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Ausländerbehörden der Bundesländer zur Beantragung von Ausweispapieren übermittelt. Die Ausländerbehörden wenden sich für die Beantragung von Ausweispapieren i. d. R. direkt an die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) des betreffenden Landes.

22. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)

Wie viele Namen von Flüchtlingen bzw. ausreisepflichtigen Personen wurden dem Libanon von bundesdeutschen Behörden auf diesem oder auf anderen Wegen mitgeteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Die Beantragung von Ausweispapieren erfolgt durch die zuständigen Ausländerbehörden der Bundesländer, die Zahl der Anträge und die Namen der Personen werden der Bundesregierung nicht mitgeteilt. Die Bundesregierung verfügt deshalb über keine Aufstellung zu den von den Ausländerbehörden der Länder gestellten Anträgen.

23. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)
- Zu wie vielen dieser Fälle hat die Bundesregierung bisher Antworten erhalten, und wie gliedern sich diese nach den folgenden oder möglichen anderen Antragskriterien:
- Anträge, deren weitere Bearbeitung sich als schwierig erweist,
 - derzeit geprüfte Anträge,
 - Anträge, die bereits mit Zusagen an die deutschen Behörden abgeschlossen wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 22.

24. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)
- Wie gedenkt die Bundesregierung mit den Fällen zu verfahren, in denen sich die weitere Bearbeitung der Anträge als schwierig erweist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. November 1997**

Die Bundesregierung unterstützt die Durchsetzung der Abschiebungsentscheidungen für alle sich unrechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Ausländer aus dem Libanon. Sie strebt deshalb den Abschluß eines Rückübernahmeprotokolls mit dem Libanon an. Hierdurch würden die Rahmenbedingungen für eine geordnete Identitätsklärung und Rückführung ausreisepflichtiger libanesischer Staatsangehöriger sowie anderer aus dem Libanon kommender Personen – und damit auch die Möglichkeiten zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen, für die bisher noch keine Ausweispapiere erstellt wurden – verbessert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

25. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Aus welchem Grunde wurde bisher keine autorisierte, deutschsprachige Fassung des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin des Europarates vom November 1996, des erläuternden Berichts und des Zusatzprotokolls zum Klonen vorgelegt, und was unternimmt die Bundesregierung, um eine solche Fassung zu erwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 14. November 1997**

Arbeitssprachen des Europarates sind – anders als in der Europäischen Union – englisch und französisch. Nur Fassungen in diesen Sprachen sind international verbindlich. Sie werden vom Europarat erstellt.

Um auf nationaler Ebene eine fundierte Diskussion zu ermöglichen, haben die deutschsprachigen Mitglieder des Europarates beschlossen, eine amtliche Übersetzung der Biomedizin-Konvention zu erstellen. Die Abstimmungen auf Regierungsebene zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz sind beinahe abgeschlossen, so daß noch vor Jahresende mit einer amtlichen deutschen Fassung zu rechnen ist. Sobald diese Fassung vorliegt, werden Sie unmittelbar ein Exemplar der Übersetzung erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|---|---|
| 26. Abgeordnete
Brigitte
Adler
(SPD) | Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse auf 610 DM-Basis, die über die Arbeitgeber mit einer Lohnsteuerpauschale von 22% abgerechnet werden? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 20. November 1997**

Wegen fehlender steuerstatistischer Unterlagen können keine Angaben über den Anteil der Beschäftigungsverhältnisse auf 610 DM-Basis gemacht werden, bei denen die Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer entrichten.

- | | |
|---|--|
| 27. Abgeordnete
Brigitte
Adler
(SPD) | Mit welchen steuerlichen Konsequenzen müssen Arbeitnehmer auf 610 DM-Basis rechnen, bei denen die Arbeitgeber nicht die Lohnsteuerpauschale abführen, sondern wie bei anderen Beschäftigungsverhältnissen sich vom Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte aushändigen lassen und entsprechend verfahren? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 20. November 1997**

Das Einkommensteuergesetz sieht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Regelfall den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn nach den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen individuellen Besteuerungsmerkmalen vor. Das gilt auch für Arbeitslöhne bis zur Pauschalierungsgrenze, derzeit bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern monatlich 610 DM.

Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer pauschal übernehmen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Die Lohnsteuerpauschalierung wird dabei nicht nur auf einen geringen Arbeitslohn (für 1997 höchsten 142,33 DM wöchentlich bzw. 610 DM monatlich), sondern auch auf eine Beschäftigungsdauer von höchstens 20 Stunden wöchentlich bzw. 86 Stunden monatlich und einen Stundenlohn von 21,35 DM begrenzt.

Wird nicht das Pauschalierungsverfahren gewählt und legt der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit einer der Lohnsteuerklassen I bis IV vor, so ist bei einem Monatslohn bis zu 610 DM keine Lohnsteuer zu erheben. Wird eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V oder bei einem weiteren Dienstverhältnis des Arbeitnehmers eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt, hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohnsteuer einzubehalten und zwar derzeit bei 610 DM Monatslohn in Steuerklasse V 114,16 DM, in Steuerklasse VI 157,33 DM.

28. Abgeordneter
**Ludwig
Eich**
(SPD)

Welche Maßnahmen zur Einhaltung der Konvergenzkriterien für die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sind auf europäischer und deutscher Ebene geplant, um zu verhindern, daß das Jahr 1998 in bezug auf die Konvergenzprüfung der Ist-Daten eine Lücke auf dem Weg zum Euro insofern darstellt, als für die Konvergenzprüfung für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU die Ist-Daten des Referenzjahres 1997 zugrunde gelegt werden, während die WWU mit Weitergeltung der Konvergenzkriterien und dem Stabilitätspakt voraussichtlich erst ab 1999 in Kraft treten wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 20. November 1997**

Die befürchtete Lücke kann sich nicht ergeben, da in jedem Fall die Nachhaltigkeit des erreichten Konvergenzfortschritts zu prüfen ist.

So setzt die Erfüllung der haushaltspolitischen Konvergenzkriterien voraus, daß keine Ratsentscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vorliegt. Bei dieser Entscheidung kommt es u. a. darauf an, ob das Verhältnis des „geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits“ den Referenzwert von 3% des Bruttoinlandprodukts überschreitet. Deshalb wird die Entscheidung des Europäischen Rates über die an der WWU teilnehmenden Länder im Mai 1998 nicht nur auf den Ist-Zahlen für 1997 beruhen, sondern auch auf den Planzahlen für die Fiskalkriterien für 1998 entsprechend den von den Parlamenten verabschiedeten Haushaltsplänen.

Ein stabilitätswidriges Verhalten im Bereich der öffentlichen Finanzen nach der Konvergenzprüfung würde aber auch im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufgegriffen und ggf. mit Sanktionen geahndet werden. Nach EG-Vertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt wird jährlich, also auch im Frühjahr 1999, geprüft, ob in einem Mitgliedsland ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht. Dieser Überprüfung werden sowohl die Ist-Werte für 1998 als auch die Planwerte für 1999 zugrunde liegen. Falls das tatsächliche Defizit 1998 den Referenzwert von 3% übersteigt, würde das entsprechende, im Stabilitäts- und Wachstumspakt detailliert geregelte Verfahren ausgelöst.

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU werden für den Kreis der teilnehmenden Länder die übrigen Kriterien (Preisstabilität, Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, langfristige Zinsen) obsolet, da deren Entwicklung nicht mehr in nationaler Verantwortung liegt.

29. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)

Rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung allein die Feststellung, daß ein Antragsteller nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, der über lange Zeit Leiter der Schutzpolizei einer Bezirksbehörde der Volkspolizei – zuletzt im Range eines Oberleutnants der Volkspolizei – war, diesem unter Hinweis auf seine herausragende Stellung als Führungskader des DDR-Systems die Vertriebenenzuwendung zu versagen, ohne daß im einzelnen bewiesen wird, wodurch der Antragsteller dem totalitären Regime erheblich Vorschub geleistet oder durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 19. November 1997**

Nach Auffassung der Bundesregierung rechtfertigt allein die Feststellung, daß ein Antragsteller lange Zeit einen bestimmten Posten bei der Volkspolizei innehatte, nicht, ihn von der Gewährung der einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz auszuschließen. Die gesetzliche Ausschlußklausel enthält objektive und subjektive Merkmale. Damit ist es nicht zwingend, bestimmte Positionen im System der ehemaligen DDR unmittelbar mit einem erheblichen Vorschubleisten eines totalitären Systems gleichzustellen. Eine alle konkreten Umstände berücksichtigende Einzelfallprüfung, die ausschließlich den mit der Durchführung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes befaßten Landesbehörden obliegt, ist unerläßlich.

30. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)

Welche sachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, steuerrechtliche Änderungen in einem Gesetzentwurf unterzubringen, der – wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – in keinem Zusammenhang mit dem Steuerrecht steht und deshalb dem für die Steuergesetzgebung federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages auch nicht zur Mitberatung überwiesen worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 20. November 1997**

Bei den von Ihnen angesprochenen steuerrechtlichen Änderungen handelt es sich um besonders eilbedürftige Maßnahmen, die zwingend zum 1. Januar 1998 in Kraft treten müssen.

Dies gilt u. a. für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes, ohne die eine erhebliche Zahl von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten aus dem Gebiet der ehemaligen DDR trotz anhängiger Klageverfahren ihre Berufsausübung zum 1. Januar 1998 einstellen müßten. Die Maßnahme war bereits in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerreformgesetz 1998 enthalten, das der Bundesrat am 17. Oktober 1997 endgültig abgelehnt hat. Wegen der Eilbedürftigkeit hat es die Bundesregierung als vertretbar angesehen, die in der Sache unstreitigen Maßnahmen in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufzunehmen.

31. Abgeordneter
Markus Meckel
(SPD)
- Gibt es vor dem Hintergrund vor Ort immer wieder auftauchender Gerüchte irgendwelche Pläne, das Schloß im brandenburgischen Boitzenburg, Landkreis Uckermark, in Zukunft als Gästehaus der Bundesregierung oder in vergleichbarer Weise in Trägerschaft des Bundes zu nutzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. November 1997

Derartige Pläne bestehen nicht.

32. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Was sind nach ihrem Volumen die wichtigsten „Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer“ im Rahmen der veranlagten Einkommensteuer, und wie hat sich das jeweilige Aufkommen der wichtigsten Erstattungsmaßnahmen an veranlagte Arbeitnehmer von 1990 bis 1996 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. November 1997

Die bei der veranlagten Einkommensteuer abgesetzten „Erstattungen an Arbeitnehmer“ ergeben sich als Saldo von bereits entrichteter Steuer und Steuerschuld gemäß Veranlagung. Da die statistische Erfassung dieser Erstattung nur bei den entsprechenden Zahlungen im Erhebungsbereich ansetzt, ist ein Rückschluß auf die verschiedenen Ursachen (z. B. ungünstige Steuerklassenkombination, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen usw.) nicht möglich.

33. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Welche steuerrechtlichen Tatbestände und Maßnahmen haben außer den „Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer“ das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer seit 1990 reduziert, und um welche Volumina handelt es sich dabei in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1996?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. November 1997

Nach deutschem Steuerrecht unterliegt das Einkommen natürlicher Personen unabhängig von sozio-ökonomischen Kriterien der Einkommensteuer. Die besonderen Erhebungsformen „Lohnsteuer“, „nicht ver-

anlagte Steuern vom Ertrag" und „Zinsabschlag" sowie Körperschaftsteuergutschriften werden bei der Veranlagung, d. h. der endgültigen Festsetzung der Steuerschuld, angerechnet. Die sich daraus ergebenden Erstattungen (z. B. an veranlagte Arbeitnehmer) oder Nachzahlungen werden beim Konto „Veranlagte Einkommensteuer" gebucht, das seinerseits aus den festgesetzten Vorauszahlungen der Einkommensteuerpflichtigen gespeist wird. So stellt der Saldo aus diesem Konto eine Restgröße dar. Es kann daher als Clearingkonto der Einkommensbesteuerung bezeichnet werden. Zusätzlich kürzen Investitionszulagen und Eigenheimzulagen das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer. Bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an natürliche Personen ergibt sich durch die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne zusammen mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (gebucht bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag) ein Quellenabzug auf Einkünfte aus Beteiligungsbesitz von Privatpersonen. Liegt deren persönlicher Steuersatz unter diesem Quellsatz von 47,5 v. H. (bezogen auf die zu versteuernde Brutto-dividende), so wird die Differenz zu Lasten des Einkommensteueraufkommens erstattet. Eine entsprechende statistische Erfassung existiert nicht.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Zahlungsströme, die der Restgröße „Veranlagte Einkommensteuer" zugrunde liegen.

Veranlagte Einkommensteuer (Mrd. DM) *)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kassenmäßiges Aufkommen	36,5	41,5	41,5	33,2	25,5	14,0	11,6
Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer	19,8	17,8	22,3	30,7	35,4	38,0	41,5
Investitionszulagen	1,2	1,1	1,8	1,8	1,6	1,3	0,8
Eigenheimzulage	—	—	—	—	—	—	0,6
Rechnerisches Aufkommen	57,5	60,5	65,6	65,8	62,6	53,3	54,5

Abweichungen in den Summen durch Rundung.

nachrichtlich:

Zinsabschlag	—	—	—	10,7	13,7	12,8	12,1
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	10,8	11,4	11,3	12,0	17,7	16,9	13,3

*) 1990: altes Gebiet; ab 1991 Gesamtgebiet.

Eine quantitative Darstellung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen als erklärende Variable für eine Zeitreihenentwicklung der Einkommensteuer ist nicht möglich. Man kann davon ausgehen, daß Steuerrechtsänderungen Einfluß auf das Verhalten der Steuerpflichtigen haben. Diese Änderungen spiegeln sich in geänderten Strukturen der Gesamtwirtschaft wider. Eine gesonderte Darstellung beispielsweise aller Steuerrechtsänderungen seit 1990 würde methodisch eine Fortschreibung des bereinigten Aufkommens ohne Steuerrechtsänderungen sowie eine an Strukturveränderungen angepaßte Fortschreibung der Auswirkung der Steuerrechtsänderungen erfordern. Diese Aufgabe ist empirisch nicht zu leisten.

34. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie entwickeln sich die in Frage 32 und in Frage 33 erbetenen Zahlenangaben für die Jahre 1997 bis 2001 (ggf. nach den Ergebnissen der letzten mittelfristigen Steuerschätzung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. November 1997

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ kam im Mai 1997 für die Jahre 1997 bis 2001 zu folgenden Ergebnissen:

Veranlagte Einkommensteuer (Mrd. DM)

	1997	1998	1999	2000	2001
Kassenmäßiges Aufkommen	10,7	11,4	18,8	24,0	27,8
Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer	41,9	42,9	44,8	46,9	49,0
Investitionszulagen	0,7	0,6	0,6	0,2	0,0
Eigenheimzulage	2,6	4,2	5,8	7,4	9,1
Rechnerisches Aufkommen	56,0	59,0	70,0	78,4	85,9

Abweichungen in den Summen durch Rundung.

nachrichtlich:

Zinsabschlag	11,7	12,0	12,2	12,4	12,7
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	14,6	15,3	16,1	16,8	17,6

Im November 1997 kam der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für 1997 und 1998 zu folgenden Ergebnissen:

Veranlagte Einkommensteuer (Mrd. DM)

	1997	1998
Kassenmäßiges Aufkommen	4,4	5,5
Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer	41,8	42,4
Investitionszulagen	0,7	0,6
Eigenheimzulage	3,5	5,8
Rechnerisches Aufkommen	50,3	54,3

Abweichungen in den Summen durch Rundung.

nachrichtlich:

Zinsabschlag	11,3	11,6
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	15,0	18,3

35. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Welche Änderungen mit welchen Auswirkungen (auch in v. H. vom Bruttoinlandsprodukt) beispielhaft für das erste Jahr der Wirksamkeit der Änderung) sind bei der Berücksichtigung der Schattenwirtschaft in der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts und des Maastricht-Defizit-Kriteriums geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 20. November 1997**

Das Statistische Bundesamt hat am 9. September 1997 eine Presseerklärung (265/97) „Finanzierungssaldo des Staates und Konvergenzkriterien“ veröffentlicht. Darin wird darauf verwiesen, daß EUROSTAT die Anwendung des für die Berechnung des Konvergenzkriteriums Staatsdefizit relevanten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) von 1979 in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht und diesbezügliche Maßnahmen ergriffen habe: „Vereinbart wurde, ab 1. Oktober dieses Jahres neue Berechnungsergebnisse zum Vollständigkeitsvorbehalt (etwa Einbeziehung der Schattenwirtschaft) nicht in die Konvergenzprüfung Anfang 1998 einzubeziehen.“

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

36. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung darin, daß es im Bereich des Handwerks nicht möglich ist, sich ohne abgelegte Meisterprüfung selbständig zu machen, eine Benachteiligung des Handwerks in Deutschland gegenüber anderen europäischen Staaten, in denen eine Meisterprüfung nicht verlangt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 14. November 1997**

- a) Für Handwerker aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gibt es seit 1966 eine EU-einheitliche Liberalisierung des Zugangs zum Handwerk. Die einschlägigen EU-Richtlinien, die nicht für die sog. „Gesundheitshandwerke“ gelten, beruhen auf der Anerkennung bestimmter Zeiten einer praktischen beruflichen Tätigkeit als Selbständiger, Betriebsleiter oder als sonst in leitender Stellung Tätiger in einem EU-Mitgliedstaat. Für die sog. „Gesundheitshandwerke“ sind durch eine EU-Richtlinie von 1992 über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise entsprechende Liberalisierungen geschaffen worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie durch die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung (EWG/EWR HwVO) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 EWG/EWR HwVO in Verbindung mit § 9 HwO ist ein Anspruch auf Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle insbesondere gegeben, wenn der Antragsteller eine bestimmte Zeit als Selbständiger oder Betriebsleiter tätig war. Die Abgrenzung zwischen selbständiger und abhängiger Tätigkeit erfolgt in erster Linie anhand des Kriteriums der Weisungsunterworfenheit. Wesentliches Merkmal abhängiger Tätigkeit ist die Unterworfenheit der betroffenen Personen unter Weisung des Arbeitgebers, während Umstände wie ein Tätigwerden auf eigenes Risiko, die freie Gestaltung der Arbeitszeit und der Einsatz eigener Hilfskräfte auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hindeuten. Die gemeinschaftsrechtliche Definition der selbständigen Tätigkeit deckt sich mit der Begriffsbestimmung nach deutschem Recht.

Unternehmen, die handwerksmäßig eine den EU-Richtlinien unterliegende Tätigkeit betreiben wollen, dürfen dies aufgrund einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO, die die deutschen Behörden zu erteilen haben, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch, wenn die zuständige Stelle im Herkunftsstaat eine Bescheinigung erteilt hat, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt. Die Eintragung in die Handwerksrolle bleibt aber für Angehörige von anderen Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR, die im Bundesgebiet selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben wollen, erforderlich.

- b) Im Zuge der Bemühungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der Freizügigkeit für Berufsangehörige hat der EU-Ministerrat am 18. Juni 1992 die Richtlinie 92/51/EWG über eine Zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG verabschiedet. Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Berufsabschlüssen für reglementierte Berufe unterhalb der Hochschulebene, bei denen der Zugang für EU-Angehörige aufgrund nationaler Ausbildungsvorschriften bisher verwehrt war. Hierzu gehören in der Bundesrepublik Deutschland auch die sog. „Gesundheitshandwerke“, wie z. B. das Zahntechnikerhandwerk. Diese Richtlinie ist ebenfalls durch die bereits genannte EWG/EWR HwVO umgesetzt worden.
- c) Für Staatsangehörige des Aufnahmestaates hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß auch sie als „Begünstigte“ im Sinne der EU-Richtlinie anzusehen sind. Die EU-Regelungen können demnach auch von deutschen Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden, sofern sie sich längere Zeit im EU-Ausland aufgehalten haben.
- d) Die bestehende Rechtslage bedeutet keine unzulässige Diskriminierung von Inländern gegenüber Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß unterschiedliche Regelungen für deutsche Berufsbewerber und für Angehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot von Artikel 3 GG verstoßen. Der deutsche Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht das für deutsche Staatsangehörige geltende Handwerksrecht zu ändern und an das für EU-Ausländer günstigere EU-Recht anzupassen. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind in der besonderen Situation, daß ihnen eine zur Meisterprüfung führende Ausbildung und ein entsprechender Berufsweg nicht zur Verfügung stehen.

Auch nach Vollendung des EU-Binnenmarktes seit 1. Januar 1993 ist Voraussetzung für eine selbständige Handwerkstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung. Für deutsche Handwerker kann die anerkannte hohe Qualität der deutschen Ausbildung im Wettbewerb durchaus ein vorteilhaftes Argument sein.

- | | |
|--|---|
| 37. Abgeordneter
Frank
Hofmann
(Volkach)
(SPD) | Sieht die Bundesregierung darin, daß Gesellen aus anderen EU-Staaten nach fünfjähriger Berufserfahrung sich ohne Meisterprüfung in Deutschland selbständig machen können, eine Benachteiligung von deutschen Handwerkern? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 14. November 1997**

Nach den genannten Richtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind, ist eine der Alternativen, die einen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung begründen, daß der Antragsteller die betreffende Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung ausgeübt hat, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat. Auch diese Alternative bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung keine unzulässige Diskriminierung von Inländern gegenüber Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates. Auf die Ausführungen unter Buchstabe d der Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

- | | |
|--|--|
| 38. Abgeordneter
Frank
Hofmann
(Volkach)
(SPD) | Gibt es Überlegungen bzw. Gespräche mit den Kammern, von der alleinigen Forderung der Meisterprüfung abzugehen und auch eine langjährige Berufstätigkeit als Kriterium für die Selbständigkeit zu ermöglichen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 14. November 1997**

Die Bundesregierung hat sich bereits im Jahre 1992 mit dem entsprechenden Vorschlag befaßt, den die Deregulierungskommission vorgelegt hatte. Der Vorschlag der Deregulierungskommission wurde abgelehnt. Die Bundesregierung hält daran fest, daß der Vorschlag nicht aufgegriffen wird.

Es ist zu befürchten, daß die Zahl der ausbildungsberechtigten Betriebe erheblich zurückgehen würde, wenn die Verknüpfungen mit der Berechtigung zur Berufsausübung entfallen und der Meisterbrief nur noch Voraussetzung für die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung bleiben würde. Für einen jungen Handwerksgehilfen, der sich selbständig machen will, steht die Existenzgründung als entscheidendes Motiv im Vordergrund. Die Notwendigkeit, selbst für qualifizierten Nachwuchs sorgen zu müssen, dürfte ihm in der Zeit der Gründungsüberlegungen kaum bekannt sein. Noch weniger wird dem Existenzgründer erkennbar und

bewußt sein, daß mit der Ausbildung und mit der Ablegung der Meisterprüfung auch seine Chancen steigen, die besten unter den Auszubildenden an sich zu binden. Die starke Inanspruchnahme durch den Betrieb dürfte der nachträglichen Vorbereitung auf die Meisterprüfung und ihrer Ablegung entgegenstehen.

39. Abgeordneter
**Dr.-Ing. Rainer
Jork**
(CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung das exportorientierte technische und wirtschaftliche Consulting unterstützen, das weltweit Märkte für deutsche Industrie und Dienstleister öffnet, und hält es die Bundesregierung für möglich, ähnlich wie andere Regierungen Feasibility Studies (Machbarkeitsstudien) solcher Consulting-Unternehmen zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 20. November 1997**

Das Aktionsprogramm „Dienstleistungswirtschaft 2000“ des Bundesministers für Wirtschaft vom August 1997 legt einen Schwerpunkt auf die verstärkte Orientierung der Dienstleistungsunternehmen einschließlich der Freien Berufe auf Auslandsmärkte. Vor allem technischen Dienstleistern, wie u. a. Consulting-Unternehmen, soll die Bearbeitung von Auslandsmärkten durch den gezielten Einsatz des breiten Außenwirtschaftsförderinstrumentariums erleichtert werden.

Die Auslandshandelskammern bauen derzeit ihre Beratungskompetenz in diesem Bereich aus. Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) bietet schon heute eine Vielzahl von Informationen an, die speziell auf die Bedürfnisse der Consulting-Unternehmen ausgerichtet sind, wie z. B. Projekt- und Ausschreibungsinformationen, insbesondere auch über Geschäftsmöglichkeiten mit multilateralen Entwicklungsbanken.

Den exportorientierten Consulting-Unternehmen steht die gesamte Palette der Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung zur Verfügung; neben der Informations- und Beratungsinfrastruktur sind in diesem Zusammenhang vor allem die Auslandsmesseförderung und die Hermes-Ausfuhrleistungsgewährleistungen (auch im Rahmen von Projektfinanzierungen) zu nennen.

Im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe werden zur Vorbereitung der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) Machbarkeitsstudien sowie Consulting-Aufträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit (TZ) von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) an die deutsche Consulting-Wirtschaft in Auftrag gegeben.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, wie sie die deutsche Consulting-Wirtschaft bei der Durchführung von Machbarkeitsstudien bei der Weltbank unterstützen kann.

Außerdem bestehen im Rahmen des TRANSFORM-Programms Möglichkeiten, Beratungsleistungen von deutschen Consultants für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den NUS sowie den mittel- und osteuropäischen Ländern zu finanzieren mit dem Ziel, zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen beizutragen. Darüber hinaus wird durch spezielle Kooperationshilfen gegenüber

diesen Ländern der Consulting-Wirtschaft Zugang zu diesen Zukunftsmärkten für technische Dienstleister geschaffen. Dazu wird z. B. gegenwärtig ein Tag für deutsche Dienstleister in Sankt Petersburg vorbereitet, der im Juni 1998 durchgeführt werden soll.

40. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung und besonders der Auswärtige Dienst, um die im internationalen Vergleich verbesserungswürdige Anbindung an deutsche Wirtschaftsinteressen zu vergrößern und sich um die Belange der deutschen Exportwirtschaft zu bemühen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 20. November 1997**

Die Bundesregierung fördert die Unternehmen bei ihren außenwirtschaftlichen Aktivitäten mit einem breiten Spektrum von Maßnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland.

Vor Ort bieten die Auslandshandelskammern als zentrales Element der Informations- und Beratungsstruktur den Unternehmen eine breite Palette moderner Dienstleistungen. Das Netz der Auslandshandelskammern wurde in den letzten Jahren vor allem in den dynamischen Märkten Asiens und den Reformländern Mittel- und Osteuropas verstärkt. Das Dienstleistungsangebot der Kammern wird auf neue zukunftssträchtige Bereiche ausgedehnt: So werden beispielsweise seit 1996 an zehn Kammern sog. Umwelt-Area-Manager eingesetzt, die gezielt für deutsche Umwelttechnologie werben. Ein weiterer Schwerpunkt wird im Dienstleistungsbereich gesetzt (s. Antwort zu Frage 39).

Auch die deutschen Auslandsvertretungen haben in den letzten Jahren ihre Wirtschaftsdienste ausgebaut und neu strukturiert. Vor allem dort, wo keine Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros oder Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft bestehen, widmen sich die Auslandsvertretungen und Generalkonsulate verstärkt den Belangen der Wirtschaft. Die Auslandsvertretungen flankieren die Interessen der Unternehmen, begleiten sie bei Kontakten zu Regierungsstellen und sind Ansprechpartner für die Einschätzung der Rahmenbedingungen im Gastland durch die Unternehmen.

Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft, flankiert die außenwirtschaftlichen Interessen der Unternehmen durch regelmäßige Konsultationen mit den wichtigsten Entscheidungsträgern im Ausland. Gleichzeitig bietet sie den Unternehmen auch viele direkte Kontaktmöglichkeiten zu Vertretern von Regierung und Wirtschaft anderer Länder anlässlich von Konferenzen und Gesprächskreisen. Mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Ländern und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wie auch mit einigen asiatischen und lateinamerikanischen Staaten organisiert das Bundesministerium für Wirtschaft regelmäßig Kooperationsräte, Arbeitskreise oder Dialogforen. Diese Gremien, in denen Regierungs- und Unternehmensvertreter mitarbeiten, dienen der Lösung praktischer Fragen der Geschäftsanbahnung und des Marktzugangs. Die Mitglieder der Bundesregierung nehmen insbesondere auch durch die Begleitung von Wirtschaftsdelegationen ins Ausland eine wichtige Türöffnerfunktion wahr.

Die einzelnen Instrumente der Außenwirtschaftsförderung konzentrieren sich nicht nur auf die Erschließung neuer Exportmärkte, sondern bieten ebenfalls Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kooperationen, Joint-ventures und Direktinvestitionen im Ausland.

Durch die Bündelung der Instrumente der Ressorts und auch der Bundesländer wird die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen noch erhöht. Fragen der konzeptionellen Abstimmung, der Bündelung und Koordinierung von Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung behandelt der Interministerielle Ausschuß Außenwirtschaft unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft zusammen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie Vertretern aus den Bundesländern und der Wirtschaft.

41. Abgeordneter
**Dr. Günther
Maleuda**
(PDS)
- Welche Möglichkeit sieht die Regierung, fliegenden Händlern, die am Straßenrand ohne Gewerbeschein Blumen verkaufen, gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für die Florist-Fachgeschäfte zu schaffen und einen Verlust von Steuereinnahmen zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 17. November 1997**

Wer am Straßenrand als „fliegender Händler“ Blumen verkauft, kann unter Umständen ein Reisegewerbe im Sinne des Titels III der Gewerbeordnung ausüben. Dies trifft jedoch dann nicht zu, wenn es sich bei dem Verkauf um

- einen Ausfluß der Urproduktion handelt, z. B. wenn eine Gärtnerei oder ein landwirtschaftlicher Betrieb selbstgezüchtete Blumen verkauft,
- eine Bagatelltätigkeit handelt, z. B. wenn nur an wenigen Tagen im Jahr mit geringem Umsatz Blumen am Wegesrand angeboten werden.

Soweit danach eine reisegewerbliche Tätigkeit vorliegt, benötigen die „fliegenden Händler“ eine Reisegewerbekarte gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO). Für gewisse Tatbestände sieht die Gewerbeordnung auch eine Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht vor, so z. B. in § 55 a Abs. 1 Nr. 3 GewO, wenn der Blumenverkauf in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung ausgeübt wird und die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt.

Sowohl bei der Erteilung einer Reisegewerbekarte als auch bei Aufnahme einer nach § 55 a Abs. 1 Nr. 3 GewO kartenfreien Tätigkeit wird durch verwaltungsinterne Regelungen auch die Unterrichtung u. a. des Finanzamtes sichergestellt, was für die Verwaltungspraxis relevant ist. Denn derartige Händler erzielen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG. Durch die Weitergabe der Daten werden die Finanzbehörden in die Lage versetzt, diese Gewerbetreibenden steuerlich zu erfassen und die anfallenden Steuern zu erheben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft ist von verschiedenen Seiten auf das Problem „fliegende Blumenhändler“ angesprochen worden. Es ist daher auf die Tagesordnung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerbe-recht“ gesetzt worden. Die Diskussion dieses Problems mit den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Ländern auf deren letzten Tagung am 11./12. November 1997 führte zu dem Ergebnis, daß die Länder ihre unteren Verwaltungsbehörden – ggf. auch die Polizeibehörden wegen der in bestimmten Fällen zusätzlich erforderlichen wegerechtlichen Nutzungserlaubnis – eindringlich auf die Problemlage hinweisen werden. Dies sollte zum Abbau unter Umständen vorhandener Vollzugsdefizite beitragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

42. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)
- Ergeben sich aus der EU-Grundverordnung Nr. 3950/92 Konsequenzen für die nationale Milch-Garantiemengen-Verordnung, so daß in Zukunft bei Auslaufen von Pachtverträgen ganzer Betriebe die betriebliche Milchquote nicht mehr an den Verpächter fällt, und was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um einen Pächterschutz für Altpächter ganzer Betriebe zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 14. November 1997**

Die Rats-Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 hat die bisherigen europarechtlichen Vorgaben nicht modifiziert. Bei Rückgabe der Pachtsache gehen danach die Referenzmengen grundsätzlich auf den Verpächter über. Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, aber nicht verpflichtet, dem Pächter Referenzmengen zu belassen (sog. Pächterschutz). Neu ist die Formulierung, wonach bei Durchführung der Verordnung „die berechtigten Interessen“ von Pächter und Verpächter zu berücksichtigen sind.

Nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung wird nur Pächtern von Teilbetrieben, die vor dem 2. April 1984 einen Pachtvertrag abgeschlossen haben (sog. Altpächter), Pächterschutz gewährt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die berechtigten Interessen der Altpächter eines Gesamtbetriebes gleichwohl angemessen berücksichtigt sind. Ein Ausgleich der Interessen von Pächter und Verpächter wird zum einen durch das Landpachtrecht (§§ 585 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) gewährleistet. Außerdem besteht für die Pächter in der Regel die Möglichkeit, Investitionen während der Pachtzeit zu amortisieren.

Auch die Grundrechtsinteressen der Pächter sind gewahrt. Das wurde durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. So ist insbesondere die Differenzierung zwischen Gesamt- und Teilbetriebspächtern wegen der besonderen Interessenlage bei Betriebspachten als sachgerecht anzusehen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. November 1990, 3 C 42.88, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. 87, S. 94). Der Referenzmengenübergang auf den Betriebsverpächter soll gewährleisten, daß der zurückgewährte landwirtschaftliche Betrieb als Produktionseinheit seine Eignung behält, wirtschaftliche Lebensgrundlage eines Landwirts, z. B. eines nachfolgenden Pächters, zu sein.

43. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Wodarg**
(SPD)
- Welche Wirkstoffe aus den Gruppen der Nitrofurane (einschließlich Nifursol) und Nitroimidazole, die nach bundesdeutschem Arzneimittelrecht bzw. nach VO Nr. 2377/90 (EG) (Rückstandshöchstmengenverordnung) für die Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren verboten wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregie-

rung derzeit als sog. „Futtermittelzusatzstoffe“ gemäß Futtermittelrecht für lebensmittelliefernde Tiere in Deutschland bzw. in der EU zugelassen, und was gedenkt die Bundesregierung im Falle bestehender futtermittelrechtlicher Zulassungen bezüglich eines Verbotes zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 19. November 1997**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß in verschiedenen Rechtsbereichen, z. B. Futtermittelrecht und Arzneimittelrecht, kohärente Regelungen bestehen müssen. Dies bedeutet, daß ein aus gesundheitlichen Gründen getroffenes Verbot in einem Bereich ein gleichgerichtetes Verbot im benachbarten Rechtsbereich nach sich ziehen muß.

Die Rechtslage zu den Nitroimidazolverbindungen Ronidazol, Dimetridazol, Ipronidazol und der Nitrofuranverbindung Nifursol in Deutschland und der EU stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Ronidazol, Dimetridazol:

Ronidazol wurde als Tierarzneimittel durch Verordnung (EG) Nr. 3426/93 in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen und damit EU-weit als Tierarzneimittel zur Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, verboten. Auch Dimetridazol wurde als Tierarzneimittel durch Verordnung (EG) Nr. 1798/95 der Kommission in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates aufgenommen und somit ebenso wie Ronidazol für lebensmittelliefernde Tiere verboten.

Rückstände von Stoffen, die im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind, stellen nach Artikel 5 der genannten Verordnung in jeder Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher dar. Aus diesem Grund hatte die Bundesregierung nach Aufnahme von Ronidazol und Dimetridazol in Anhang IV der Verordnung das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) um eine Überprüfung der gesundheitlichen Aspekte dieser Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe gebeten. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat die Bundesregierung aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Bedenken die nationale Zulassung von Ronidazol und Dimetridazol im Rahmen des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 11 der Zusatzstoff-Richtlinie ausgesetzt. In der EU sind Ronidazol und Dimetridazol nach den Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie als Futtermittelzusatzstoff jedoch weiterhin zugelassen. Kommission und Mitgliedstaaten überprüfen derzeit anhand der von Deutschland vorgelegten Unterlagen, ob die deutschen Maßnahmen wissenschaftlich begründet und somit gerechtfertigt sind.

Ipronidazol:

Als Tierarzneimittel unterliegt Ipronidazol seit dem 1. Januar 1997 einem Anwendungsverbot für lebensmittelliefernde Tiere. Rechtsgrundlage hierfür sind die mit Verordnung (EG) Nr. 434/97 geänderten Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90, nach denen ab dem 1. Januar 1997 die Anwendung von Tierarzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren verboten ist, für deren arzneilich wirksame Bestandteile nicht bis zum 1. Januar 1996 ein Antrag auf Festsetzung zulässiger Rückstandshöchstmengen gestellt worden war. Als Futtermittelzusatzstoff ist Ipronidazol sowohl in Deutschland als auch nach den Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie EU-einheitlich zugelassen.

Die im Fall von Ipronidazol erfolgte Rücknahme der Zulassung des Tierarzneimittels aufgrund des erwähnten Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 erfolgte aus rechtsformalen Gründen wegen der unterlassenen Antragstellung. In diesen Fällen ist der Entzug der Zulassung daher nicht notwendigerweise ein Beleg für die gesundheitliche Bedenklichkeit des betreffenden Stoffes und demzufolge im Hinblick auf die gesundheitliche Bewertung nicht mit der Verbotsregelung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der genannten Verordnung gleichzusetzen. Die Bundesregierung erinnert daran, daß nach der Fünften Richtlinie zur Änderung der Zusatzstoff-Richtlinie die Neuevaluierung bereits zugelassener Antibiotika, Wachstumsförderer sowie Kokzidiostatika und Histomonostatika vorgesehen ist. Auch Ipronidazol wird im Rahmen dieses Verfahrens neu bewertet werden.

Nifursol:

Mit Verordnung Nr. 2901/93 wurden die Nitrofurane in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Die Verbindung Nifursol kann chemisch den Nitrofuranen zugeordnet werden und wird damit vom genannten Verbot erfaßt, obgleich Nifursol im Unterschied zu anderen Nitrofuranen bisher nicht Gegenstand einer Neubewertung als Tierarzneimittel gewesen ist, die Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken gegeben hätte. Als Futtermittelzusatzstoff ist Nifursol sowohl in Deutschland als auch in der EU zugelassen. Die Bundesregierung hat vorsorglich nach der Aufnahme der Nitrofurane in Anhang IV der Verordnung des BgVV um eine Überprüfung der gesundheitlichen Aspekte von Nifursol als Futtermittelzusatzstoff gebeten. Diese Überprüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Sollten sich hierbei Hinweise auf gesundheitliche Bedenken zu Nifursol als Futtermittelzusatzstoff ergeben, wird sich die Bundesregierung nachdrücklich für ein EU-weites futtermittelrechtliches Verbot dieses Stoffes einsetzen.

44. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Wodarg**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der Niederlande, die antiinfektiven Futterzusatzstoffe Carbadox und Olaquinox mit der Begründung umgehend zu verbieten, daß diese genotoxisch und karzinogen sind (Deutsches Tierärzteblatt 9/1997), nachdem ein solches Verbot durch den Bundesrat und die deutsche Tierärzteschaft bereits 1996 von der Bundesregierung gefordert wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 19. November 1997**

Mit Wirkung vom 6. September 1997 ist in den Niederlanden die Anwendung des Futtermittelzusatzstoffes Carbadox verboten worden. Die Niederlande haben damit vom Schutzklauselverfahren nach Artikel 11 der Zusatzstoff-Richtlinie Gebrauch gemacht. Über ein Verbot von Olaquinox in den Niederlanden ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Hinsichtlich der immer wieder formulierten Verbotsforderung für Carbadox und Olaquinox verweist die Bundesregierung auf eine Stellungnahme des BgVV, in der festgestellt wird, daß das genotoxische und

karzinogene Potential von Carbadox sowie das genotoxische Potential von Olaquinox seit Jahrzehnten bekannt sei. Aus diesem Grunde seien, so das BgVV, beide Stoffe wiederholt im Rahmen der EU und national in Deutschland bewertet worden. Sämtliche bisherigen Evaluierungen seien zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Gefährdung des Verbrauchers bei bestimmungsgemäßer Anwendung beider Stoffe nicht abzuleiten ist. Diese fachliche Bewertung hat das BgVV angesichts des Verbots von Carbadox in den Niederlanden nicht geändert. Auch in dem von den Niederlanden zur Begründung des Verbots vorgelegten Bericht wird kein Verbraucherrisiko durch Rückstände postuliert, sondern dieser Bericht gelangt zu der Schlußfolgerung, daß bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Carbadox das Verbraucherrisiko durch Rückstände zu vernachlässigen sei. Eine Gefährdung wird im genannten Bericht dagegen unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes für Arbeiter in Mischfuttermittelbetrieben gesehen, die mit Carbadox umgehen. Der genannte Bericht wird daher z. Z. auch von dem für Arbeitsschutz zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geprüft.

Die Bundesregierung erinnert abschließend daran, daß sie sich aufgrund der immer wieder kritisierten karzinogenen und mutagenen Eigenschaften von Carbadox und Olaquinox bei der Europäischen Kommission wiederholt mit Nachdruck für eine EU-weite Überprüfung dieser Stoffe eingesetzt hat. Die Kommission hat diese Überprüfung zu Beginn d. J. eingeleitet; die Ergebnisse stehen allerdings noch aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

45. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die mit Ziel der Aufhebung veranlaßte Überprüfung der Ausgleichgeldbescheide nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern in den neuen Ländern, die sich weder fehlerhaft verhalten noch ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben, vor dem Hintergrund der in diesem Jahr erfolgten befristeten Aussetzung der Rechtsfolgen des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (sog. „Amnestiegesetz“), mit dem bei beitragszuschußberechtigten Landwirten in den alten Ländern auf die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Beitragszuschüsse in Höhe von schätzungsweise 60 bis 100 Mio. DM verzichtet wurde, obwohl hier nicht die durchführenden Alterskassen möglicherweise fehlerhaft gehandelt haben, sondern die Landwirte gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoßen hatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. November 1997**

Für die Bundesregierung ist nicht nachvollziehbar, welcher Zusammenhang zwischen der veranlaßten Überprüfung der Ausgleichsgeldbescheide der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) Sachsen für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und der für eine Übergangszeit gesetzlich erfolgten Modifizierung der Rechtsfolgen einer Versäumung der Frist zur Vorlage des neuesten Steuerbescheides im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bestehen könnte.

Die Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausgleichsgeldbescheide der LAK Sachsen hat sich unabhängig von einem fehlerhaften Verhalten der begünstigten ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ergeben. Anlaß war vielmehr die im Rahmen von Prüfungen der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesrechnungshofes beanstandete Verwaltungspraxis der LAK Sachsen. Soweit ein Bescheid sich als rechtswidrig herausstellen sollte, kommt nach § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch eine Aufhebung nur unter Berücksichtigung eines möglichen schutzwürdigen Vertrauens des Beziehers von Ausgleichsgeld in Betracht.

Mit der seinerzeitigen, auf gesetzlichem Wege erfolgten Modifizierung der Rechtsfolgen einer Versäumung der Frist zur Vorlage des neuesten Steuerbescheides im ALG wurde den in der ersten Zeit der Umsetzung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten Rechnung getragen. Die Gesetzesänderung galt daher nur für die Jahre 1995 und 1996. Eine Vergleichbarkeit dieses Vorgangs mit der veranlaßten Überprüfung der Ausgleichsgeldbescheide der LAK Sachsen ist nicht gegeben.

- | | |
|---|---|
| 46. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Ist die weitere Reduzierung der höchstzulässigen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nach Auffassung der Bundesregierung, wie sie in der Antwort auf meine Frage 68 in Drucksache 13/8748 angedeutet wurde, aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, und wenn ja, aus welchen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. November 1997**

Die im Arbeitszeitgesetz enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Arbeitszeit sind insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer festgelegt worden. Eine gesetzliche Reduzierung der höchstzulässigen Arbeitszeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht erforderlich. Die Bundesregierung hat daher nicht die Absicht, die Arbeitszeit gesetzlich weiter zu verkürzen.

Ein derartiges Gesetz würde auch verfassungsrechtliche Risiken enthalten. Es könnte zum einen in geltende Tarifverträge eingreifen und würde zum anderen den Tarifvertragsparteien auch für die Zukunft Gestaltungsspielräume auf einem ihnen zustehenden, durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützten Betätigungsfeld nehmen.

47. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)

Wie vielen ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Bereich der Landwirtschaftlichen Altekassen (LAK) Berlin und Sachsen ist seit der Überleitung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) auf die neuen Länder ein rechtsgültiger positiver Bescheid über die Bewilligung von Ausgleichsgeld erteilt worden, und in wie vielen Fällen hat die Bundesregierung (als Rechtsaufsicht [LAK Berlin] oder über das sächsische Sozialministerium [LAK Sachsen]) eine Überprüfung der Bescheide ggf. mit dem Ziel der Aufhebung veranlaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. November 1997**

Vom Zeitpunkt der Überleitung (1. Januar 1995) bis zum 30. September 1997 wurden im Bereich der Landwirtschaftlichen Altekasse (LAK) Berlin 6664 und der sächsischen LAK 3874 Bescheide über die Bewilligung von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit – FELEG – erteilt (Quelle: Statistik des Gesamtverbandes der Landwirtschaftlichen Altekassen).

Aufgrund von Prüfungen der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesrechnungshofes bei den Altekassen im Beitrittsgebiet ergab sich für den Bereich der sächsischen LAK die Notwendigkeit, alle Bescheide auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Feststellungen der Vorprüfungsstelle bei der LAK Berlin haben keinen Anlaß zu einer derartigen Maßnahme gegeben.

48. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung weiterhin ihre in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/391) von Abgeordneten der Fraktion der SPD dargestellte Auffassung, wonach sich der geforderte Zusammenhang zwischen der Betriebseinstellung, -verkleinerung oder -umstellung aufgrund von agrarstrukturpolitischen Maßnahmen und der Entlassung der betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zwar auch in zeitlicher Hinsicht ergeben muß, der geforderte Zeitrahmen von plus/minus sechs Monaten sich jedoch nicht aus dem Gesetz ergibt, sondern lediglich „in Anlehnung an die bisher in den alten Bundesländern geübte Verwaltungspraxis . . . plausibel erscheint“, und insbesondere auch ein „Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten außerhalb dieses Zeitrahmens nicht ausgeschlossen“ ist (Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 der o. g. Anfrage; Drucksache 13/391), und wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts dieser damaligen Antwort und der Antwort auf Frage 8 in Drucksache 13/391 die von ihr offenbar im nachhinein vorgenommene Verschärfung dieser so skizzierten Verwaltungsvorschriften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. November 1997**

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag (Drucksache 13/391) dargelegte Auffassung zum notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Stilllegungsmaßnahme und Arbeitsplatzverlust. Sie hat ihre Auffassung nicht dahin gehend geändert, daß ein ursächlicher Zusammenhang nur unter engeren Voraussetzungen bejaht werden sollte.

Seitens der Bundesregierung ist immer darauf hingewiesen worden, daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**

Aus welchem Grund lehnt die Bundesregierung eine Verlängerung der Gesamtlaufzeit des § 7 des Tarifvertrags zum sozialverträglichen Personalabbau bei der Bundeswehr (Übergangsversorgung) über den 31. Dezember 1997 hinaus ab, obwohl dadurch eine sozialverträgliche Lösung des Personalabbaus über das Jahr 2000 hinaus nicht mehr möglich ist und die Bundesregierung damit ihre Zusagen gegenüber den zivilen Arbeitnehmern nicht einhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 18. November 1997**

Wie bereits zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Walter Kolbow, Dieter Heistermann und weiterer Abgeordneter zu Lage und Zustand der Bundeswehr in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 13/7309) zu den Fragen 68 und 69 ausgeführt, kann auch nach Auslaufen des Bundeswehrbeamten-Anpassungsgesetzes und des Tarifvertrags über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung die dann noch erforderliche Anpassung des zivilen Personalumfangs und der Personalstruktur sozialverträglich gestaltet werden. Die unbefristet zur Verfügung stehenden Instrumentarien, wie

- Rationalisierungsschutztarifverträge,
- Personalwirtschaftsrichtlinien,
- Personalbörse,
- Rahmenrichtlinie zur sozialverträglichen Flankierung von Personalmaßnahmen,

werden die Anpassung des Zivilpersonals in den folgenden Jahren weiter unterstützen.

Im Zeitraum der Umsetzung der noch ausstehenden Organisationsmaßnahmen bis zum Jahr 2005 werden rd. 17 000 Arbeitnehmer überwiegend nach dem Jahr 2000 das 65. Lebensjahr vollenden und damit aus der Wehrverwaltung ausscheiden. Die Zahl der Abgänge wird sich aus sonstigen Gründen erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Das Ziel, für die strukturbetroffenen Mitarbeiter auch nach 1997/98 sozialverträgliche Lösungen aufzuzeigen, kann daher grundsätzlich durch geeignete Personalführungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Auch in Zukunft werden an die Mitarbeit der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Die Mitwirkung der Bediensteten ist und bleibt unabdingbare Voraussetzung für einen sozialverträglichen Personalabbau.

Zu den Forderungen der Gewerkschaften nach einer Verlängerung des § 7 über den 31. Dezember 1997 hinaus bis zur Gesamtlaufzeit des Tarifvertrages (31. Dezember 1998) hat das Bundesministerium des Innern, dem die Federführung für das öffentliche Tarifrecht im Bereich des Bundes obliegt, den Gewerkschaften mitgeteilt, daß der Bund keine Veranlassung sieht, über eine Verlängerung des § 7 des Tarifvertrags über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung in Verhandlungen einzutreten.

- | | |
|---|--|
| 50. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | Wann wird die Schließung des Gerätehauptdepots der Bundeswehr in Homburg abgeschlossen sein? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Die Reorganisation der Geräte- und Sanitätsdepots des Heeres ist aus logistischen Bedarfsgründen erst im Zeitraum zwischen den Jahren 2001 bis 2005 vorgesehen.

Die exakte Ausplanung mit der Festlegung der Schließungstermine für die einzelnen Einrichtungen kann erst im Jahr 2000 geleistet werden, weil früher verlässliche logistische Daten aus der neuen Heeresstruktur nicht verfügbar sind.

Vor Abschluß dieser Ausplanung kann auch für das Gerätehauptdepot Homburg der Zeitpunkt der Außerdienststellung nicht benannt werden.

Die Reorganisation der gesamten Depotorganisation wird für die entschiedene Heeresstruktur zum Ende des Jahres 2005 durchgeführt sein, demzufolge wird auch das Gerätehauptdepot Homburg spätestens dann aufgelöst sein.

- | | |
|---|--|
| 51. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der Auflösung des Gerätehauptdepots der Bundeswehr in Homburg ein sozialverträglicher Personalabbau, insbesondere durch Vorruhestandsregelungen (55er- bzw. 58er-Regelung), bzw. eine Unterbringung des Personals in anderen Dienststellen gewährleistet ist? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Am 9. Januar 1997 kam die Regionalkonferenz der Koordinierungsgruppe Zivilpersonal der Wehrbereichsverwaltung IV für das Gerätehauptdepot Homburg zum Ergebnis, daß die Auflösung dieses Depots aus gegenwärtiger Sicht kaum zu größeren Personalproblemen führen wird. Aufgrund von Hochrechnungen der Standortverwaltung St. Wendel sind Schwierigkeiten für die Personalumsetzung nur dann zu erwarten, wenn es vor der Auflösung des Depots im regionalen Bereich zu unvorhergesehenen weiteren Dienstpostenreduzierungen käme.

Acht Arbeitnehmer sind zur Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelungen des Tarifvertrags über einen sozialverträglichen Personalabbau bereit. Diesem Personenkreis wird ein Ausscheiden nach dem Tarifvertrag ermöglicht.

- | | |
|---|--|
| 52. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | Wird die Bundesregierung Bediensteten des Gerätehauptdepots, die durch eigene Initiative einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben, einen Arbeitsplatzwechsel gestatten? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Nach geltender Weisungslage kann Versetzungswünschen der zivilen Mitarbeiter aufzulösender Einrichtungen entsprochen werden, wenn die Funktionsfähigkeit einzelner Einrichtungen dies zuläßt oder wenn die Funktionsfähigkeit zur Auftragserfüllung aus bereichsübergreifender Sicht verzichtbar ist.

Bei Versetzungswünschen vor der Depotauflösung ist daher nur bei Personal in Schlüsselfunktionen eine Einzelprüfung der Abkömmlichkeit erforderlich.

- | | |
|---|--|
| 53. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | Besteht von seiten der Bundesregierung die Absicht, die Anzahl der Systeminstandsetzungszentren von fünf auf zwei zu reduzieren, und welche Zentren wären in diesem Fall zu schließen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Überlegungen zur Schließung von drei Systeminstandsetzungszentren (SIZ) werden nicht angestellt.

Am 21. Mai 1996 hat der Bundesminister der Verteidigung den Erhalt der fünf SIZ des Heeres entschieden.

Im Entscheidungspapier heißt es: „Unabhängig von diesen Maßnahmen bleibt es ständige Aufgabe der Bundeswehr, Rationalisierungsmöglichkeiten zu identifizieren und auszuschöpfen sowie sich neuen Anforderungen und Aufgaben anzupassen.“

Im Bereich der SIZ sind seit 1995 Maßnahmen zur Optimierung ihrer Leistung angelaufen. Für die Aufgaben der SIZ, die nicht zwingend zum Erhalt militärischer Kernfähigkeiten benötigt werden, soll in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Industrie die ökonomischste Art der Leistungserbringung geprüft werden. Der Bundesrechnungshof soll dabei begleitend sicherstellen, daß bei diesem „Market Testing“ ein betriebswirtschaftlich unanfechtbarer Kosten- und Leistungsvergleich stattfindet.

Die Vorbereitungen für diesen Wettbewerb werden derzeit vorrangig im SIZ 800 in Jülich und im SIZ 860 in St. Wendel getroffen.

Mit dieser Maßnahme wird auch den Vorschlägen einer Reihe von Abgeordneten entsprochen, die sich von einer industriellen Leistungserbringung einen Einsparungseffekt versprechen. Wenn diese Erwartung zutrifft, können Folgen für den Dienstpostenumfang der betroffenen SIZ nicht ausgeschlossen werden.

54. Abgeordneter
**Uwe
Göllner**
(SPD)

Wird die Bundesregierung den im Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die Aufgaben und die Ausstattung der Flugbereitschaft BMVg in der Zusammenfassung unter Punkt 0.7 gemachten Empfehlungen, die Flugbewegungen auf dem Flughafen Köln/Bonn mit anderen militärischen Luftfahrzeugen als denen, die zum Bestand der Flugbereitschaft BMVg gehören, zu überprüfen und deren Zahl nachhaltig zu senken, folgen, und wann werden die Ergebnisse einer solchen Überprüfung vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 19. November 1997**

Die militärische Mitnutzung des Flughafens Köln/Bonn erfolgt ca. zur Hälfte durch die Flugbereitschaft BMVg und ca. zur anderen Hälfte durch weitere Luftfahrzeuge der Bundeswehr bzw. durch Luftfahrzeuge anderer Nationen, die mit hochgestellten Persönlichkeiten aus dem politischen wie militärischen Bereich Köln/Bonn als „Regierungsflughafen“ anfliegen. Eine weitere Senkung des Flugbetriebes erscheint erst im Rahmen des Berlin-Umzuges der Bundesregierung möglich.

Dreh- und Angelpunkt zur Versorgung der deutschen militärischen Dienststellen im Ausland bzw. zur Durchführung des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung ist der Luftumschlagzug (LUZ) der Flugbereitschaft BMVg auf dem Flugplatz Köln/Bonn. Hier werden alle im Lufttransport zu verbringenden Güter gesammelt und verteilt. Daher ist eine Einschränkung der Starts und Landungen von Transall C-160 von/nach Köln/Bonn nicht möglich.

Die Anzahl der Flugbewegungen von strahlgetriebenen Kampfflugzeugen ist – am Gesamtaufkommen gemessen – als sehr gering zu bezeichnen. Diese werden Köln/Bonn auch in Zukunft nutzen, da der Flughafen als Sicherheitslandeplatz bei Notfällen bzw. als Ausweichlandeplatz bei schlechtem Wetter zur Verfügung stehen muß.

Mit einer signifikanten Verminderung des Flugbetriebes der Bundeswehr in Köln/Bonn ist aufgrund des Umzuges der Bundesregierung nach Berlin zu rechnen. Erst zu diesem Zeitpunkt erscheint eine erneute Überprüfung dieses Flugbetriebes sinnvoll. Das Bundesministerium der Verteidigung führt jedoch z. Z. eine Überprüfung der Nutzung des Flughafens Köln/Bonn mit dem Ziel durch, eine Anpassung bzw. Überarbeitung des Mitnutzungsvertrages zu erreichen. Ziel der Vertragsanpassung soll eine deutliche Kostensenkung der Nutzungsgebühren sein, ohne daß nach derzeitigen Erkenntnissen der Flugbetrieb der Bundeswehr operationelle Einschränkungen hinnehmen muß. Mithin ist bereits heute den Anforderungen des Bundesrechnungshofes im bestmöglichen Sinn für die Bundeswehr Rechnung getragen worden.

55. Abgeordneter **Uwe Göllner** (SPD) Welche – im Sinne der Empfehlung des Bundesrechnungshofes – militärischen Luftfahrzeuge starten und landen derzeit in Köln/Bonn, und in welchem Umfang geschieht das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 19. November 1997

Nachfolgend sind die Starts und Landungen der Luftfahrzeuge der Bundeswehr und der anderen Gastluftfahrzeuge aufgeführt:

	Starts/ Landungen 1995	Starts/ Landungen 1996	Starts/ Landungen 1997 (bis 09/1997)
FlBSchft BMVg	2 948	3 271	2 473
Gastluftfahrzeuge	1 473	854	1 255
Transall C-160	1 160	1 169	1 109
Kampfflugzeuge	107	102	68
Summe	5 688	5 396	4 905

56. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD) Trifft die Darstellung in der vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Zeitschrift „Truppen-Praxis/Wehrausbildung“ (Nr. 10/1997, S. 604 ff.) zu, wonach für die Ausbildung der Panzertruppe wegen „Ressourcenknappheit“ eine Reihe von Einschränkungen in der Schießausbildung verfügt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 13. November 1997

Die diesbezügliche Darstellung trifft nicht zu.

Grundsätzlich sind die in der Schießausbildung der Panzertruppe zu erreichenden Ziele nicht eingeschränkt worden. In der differenzierten Betrachtung der Ausbildungsziele kommt es darauf an, die Schießausbildungsziele in den Hauptverteidigungskräften (HVK) bis zur Zugebene, in den Krisenreaktionskräften (KRK) bis zur Ebene der Kompanie sicherzustellen.

Für die Erreichung des Ausbildungszieles Zugebene stehen den Einheiten in den HVK 22 Schuß Vollkalibermunition pro Besatzung in einem Ausbildungsjahr zur Verfügung. Ergänzt wird diese Munition durch Sonderkontingente, z. B. für einen auf dem Truppenübungsplatzaufenthalt SHILO (Kanada) oder der Durchführung des Leadership-Trainings. Diese Munitionsmengen ermöglichen auch die Bildung entsprechender Kontingente für die Planung eines ergänzenden Schießausbildungsanteils in der Krisenbildung vor allem der HVK-Einheiten.

Für die Einheiten der KRK werden 30 Schuß pro Besatzung/Jahr zur Verfügung gestellt. Damit wird auch die Schießausbildung bis zur Einheits-ebene sichergestellt.

Die Schießausbildungsziele der Panzertruppe können auch bei einer jährlichen Munitionsmenge von insgesamt 45000 Schuß erreicht werden. Durch simulationsgestützte Schießausbildungsanteile wird z. B. das bisherige Schulschießen mit Vollkalibermunition ersetzt.

Insgesamt gesehen ist die geänderte Schießausbildung konzeptionell begründet und nicht durch die aktuelle Haushaltslage bedingt.

57. Abgeordneter
**Ernst
Kastning**
(SPD)
- Für welche weiteren Truppenteile ergeben sich ggf. aufgrund der Haushaltslage Einschränkungen in der Ausbildung, und welcher Art sind diese Einschränkungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Es gibt keine Truppenteile des Heeres, auch keine der Luftwaffe und der Marine, bei denen aufgrund der Haushaltslage unmittelbare Einschränkungen in der Ausbildung eingetreten sind.

58. Abgeordneter
**Ernst
Kastning**
(SPD)
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung Ausbildungseinschränkungen mit der wiederholten Aussage vom Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, in Einklang zu bringen, wonach es keine haushaltsbedingten Eingriffe in Ausbildung und Übungen geben werde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Im Haushaltsjahr 1997 gab es und wird es auch keine haushaltsbedingten Eingriffe in den Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Streitkräfte geben. Die dafür 1997 bewilligten Haushaltsmittel stehen in vollem Umfang zur Verfügung.

59. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Welche Vorstellung hat die Bundesregierung in Anbetracht des Bonn/Berlin-Beschlusses bezüglich der zukünftigen Stationierung des derzeit in Siegburg untergebrachten Stabsmusikkorps der Bundeswehr, und gibt es Pläne, dieses aufzulösen oder nach Dresden zu verlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Das Stabsmusikkorps der Bundeswehr bleibt in Siegburg stationiert, eine Auflösung oder eine Verlegung nach Dresden ist nicht geplant.

- | | |
|--|--|
| 60. Abgeordneter
Albert
Schmidt
(Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Sieht die Bundesregierung den Bestand der Bundeswehrkaserne in Strub, im Berchtesgadener Land, als gesichert an, und gibt es Pläne, sie bzw. die angegliederte ehemalige US-Kaserne baulich zu sanieren? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 13. November 1997**

Aus heutiger Sicht ist der Bestand der Bundeswehrkaserne in Strub sichergestellt. Die bauliche Sanierung – auch der eingegliederten ehemaligen US-Kaserne – erfolgt im Rahmen der Erfordernisse und in Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel.

- | | |
|---|--|
| 61. Abgeordnete
Verena
Wohlleben
(SPD) | Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei der Einberufungspraxis zum Wehr- oder Zivildienst die Lage auf dem Lehrstellen- und Arbeitsmarkt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 14. November 1997**

Die Verbesserung der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist der Bundesregierung in jeder Hinsicht ein besonderes Anliegen. Auf die sozialen Belange der jungen Wehrpflichtigen wird seit jeher im Rahmen des Möglichen auch bei der Einberufung zum Grundwehrdienst/Zivildienst Rücksicht genommen. So werden z. B. arbeitslose Wehrpflichtige auf ihren Wunsch mit Vorrang zum Wehrdienst einberufen. Wehrpflichtigen, denen im Anschluß an die gesetzlich geschützte berufliche Ausbildung Zeitarbeitsverträge zur Beschäftigungssicherung angeboten werden, kann, sofern sie dies rechtzeitig beantragen, ein zusätzlicher Aufschub des Wehrdienstes im Rahmen des Einberufungsermessens gewährt werden.

- | | |
|---|--|
| 62. Abgeordnete
Verena
Wohlleben
(SPD) | In welcher Form können Kreiswehrrersatzämter bzw. das Bundesamt für Zivildienst bei der Einberufung einen drohenden Lehrstellenplatzverlust berücksichtigen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 14. November 1997**

Der „Verlust“ einer Lehrstelle kann als Folge des zu leistenden Grundwehrdienstes/Zivildienstes grundsätzlich nur bei Zweitausbildungen (nach bereits erfolgreich abgeschlossener erster beruflicher Ausbildung) oder bei unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife vorgesehener beruflicher Ausbildung auftreten.

Durch die Zurückstellungsbestimmungen im Wehrpflichtgesetz/Zivildienstgesetz ist die erste, ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife bereits begonnene berufliche Ausbildung immer geschützt. Wehrpflichtige ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife können also diese berufliche Ausbildung bis zu ihrem erfolgreichen Abschluß ohne Unterbrechung durch den Wehrdienst/Zivildienst durchlaufen. Bei den Wehrpflichtigen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife ist demgegenüber die auf die Schule folgende Ausbildung (berufliche Ausbildung oder Studium) erst dann gesetzlich geschützt, wenn durch die Einberufung zum Grundwehrdienst/Zivildienst ein bereits weitgehend geförderter, zum vorgesehenen Einberufungstermin mindestens zu einem Drittel absolvierter Ausbildungsabschnitt unterbrochen würde (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a Wehrpflichtgesetz/§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a Zivildienstgesetz). Der vertraglich vereinbarte Ausbildungsplatz geht dem Wehrpflichtigen allerdings auch dann nicht verloren. Er bleibt ihm sowohl bei einem wegen des Wehrdienstes/Zivildienstes nicht möglichen vertragsgemäßen Beginn als auch bei Unterbrechung der Ausbildung erhalten, weil dann die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten.

Nicht geschützt ist damit allein der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen bei der Einberufung lediglich in Aussicht gestellte oder zugesagte, noch nicht vertraglich vereinbarte Ausbildungsplatz.

Wenn Abiturienten/Fachoberschulabsolventen Ausbildungsverhältnisse vereinbaren, die bereits im Schulabschlußjahr beginnen, oder Zusagen für solche Ausbildungsverhältnisse erhalten, obwohl sie nach dem Willen des Gesetzgebers den Grundwehrdienst/Zivildienst vor der weiteren Ausbildung zu leisten haben, ist dies der Praxis der Bewerberauswahl durch die Betriebe, nicht aber der Bundeswehr oder dem Bundesamt für den Zivildienst anzulasten.

Die Bundesregierung ist im übrigen überzeugt, daß ein erst nach einer beruflichen Ausbildung abzuleistender Grundwehrdienst/Zivildienst für Abiturienten und Fachoberschulabsolventen zumeist die schlechtere Lösung darstellen würde, weil der damit verbundene Wissensverlust die spätere berufliche Anstellung erschweren kann.

Die Arbeitgeberseite ist wiederholt über die Problematik der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Abiturienten/Fachoberschulabsolventen informiert worden. Ziel dieser Informationen war immer zu erreichen, daß sie sich bei der Bewerberauswahl noch mehr auf den bei Abiturienten und Fachoberschulabsolventen geltenden Grundsatz „Wehrdienst/Zivildienst vor der weiteren Ausbildung“ einstellen sollten. Die meisten Betriebe haben dies inzwischen, wenn auch teilweise erst mit erheblicher Verzögerung, getan.

Den bestehenden gesetzlichen Regelungen trägt die Bundeswehr/das Bundesamt für den Zivildienst durch intensives Bemühen Rechnung, alle wehrdienstfähigen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen nach dem Schulabschluß so einzuberufen, daß die darauffolgende Ausbildung ohne vermeidbaren unzumutbaren Zeitverlust begonnen werden kann.

Um den Ausbildungsbetrieben in ihrer Personalplanung im Rahmen des Möglichen entgegenzukommen, wurde der Beginn der einberufungsnahen Musterung der wehrpflichtigen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen um einen Monat auf September des Jahres vor der voraussichtlichen Schulentlassung vorgezogen. Einer Vereinbarung mit den Arbeitgeberverbänden entsprechend werden die Kreiswehrrersatzämter außerdem allen betroffenen Wehrpflichtigen neben dem persönlichen Musterungsbescheid eine Bescheinigung mit dem – aus Daten-

schutzgründen reduzierten – Musterungsergebnis ausstellen. Der Bescheinigung ist zu entnehmen, ob der Bewerber mit seiner Einberufung zu rechnen hat oder nicht. Es ist Sache der Ausbildungsbetriebe, diese Bescheinigung bei beabsichtigtem Vertragsabschluß hinsichtlich des Zeitpunkts des Ausbildungsbeginns zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bleiben in dieser Frage mit den Arbeitgeberverbänden im Gespräch.

63. Abgeordnete
Verena Wohleben
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung das vom Bundesverwaltungsgericht in Berlin am Freitag, dem 24. Oktober 1997, ergangene Urteil zur Einberufungspraxis umsetzen, das besagt, daß bei einer festen Zusage für einen Arbeitsplatz ein Aufschub erfolgen soll, wenn die Ausbildung nicht an derselben oder einer anderen Stelle nachzuholen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 14. November 1997

Bevor das Urteil in seinen Auswirkungen abschließend bewertet und in – zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmte – Erlaßregelungen für die Wehrrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst umgesetzt werden kann, muß zunächst der Eingang des schriftlich abgesetzten Urteils abgewartet werden.

Nach einer ersten Bewertung des am 24. Oktober 1997 mündlich verkündeten Urteils ist davon auszugehen, daß das Bundesverwaltungsgericht mit diesem Urteil seine bisherige, für die Praxis maßgebliche Rechtsprechung nicht grundsätzlich geändert, sondern lediglich seine Rechtsprechung zum „Verlust einer einmaligen beruflichen Chance“ modifiziert hat.

64. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß sich Dritte – etwa aus Kreisen der ehemaligen Staatssicherheit (Stasi) der DDR oder ihr Nahestehender – an der Planung und Produktion der bei den Schneeberger Gebirgsjägern von Bundeswehrsoldaten gedrehten Gewaltvideos in der Absicht beteiligt haben, die Bundeswehr und unseren Staat zu schädigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 13. November 1997

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, daß sich Dritte – etwa aus Kreisen der ehemaligen Staatssicherheit (Stasi) der DDR oder ihr Nahestehender – an der Planung und Produktion des bei den Schneeberger Gebirgsjägern von Soldaten hergestellten Gewaltvideos in der Absicht beteiligt haben, die Bundeswehr und unseren Staat zu schädigen.

In den weiteren Ermittlungen wird auch der Frage der Einflußnahme Dritter bei der Herstellung des Videos nachgegangen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

65. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um in der Folge der Verkürzung des staatsbürgerlichen/zivildienstspezifischen Teils der Einführungslehrgänge nach § 25 a Zivildienstgesetz und der damit verbundenen Delegation der Erstellung der Reisekostenabrechnung an die Beschäftigungsstellen die Herabstufung von in den Zivildienststellen Beschäftigten innerhalb der Vergütungsgruppen gemäß BAT zu verhindern bzw. rückgängig zu machen, und durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung die Besitzstände und Bewährungsaufstiege der Betroffenen garantieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 14. November 1997**

Die Bundesregierung sieht nicht, daß mit der Übertragung der Reisekostenabrechnung für die Abordnungen von Zivildienstleistenden zu Einführungslehrgängen negative Auswirkungen auf die Eingruppierung in den BAT für die Beschäftigten der Beschäftigungsstellen verbunden sind.

66. Abgeordnete
**Margot
von Renesse**
(SPD)
- In welchem Umfang fand in den vergangenen zwei Jahren ein deutsch-türkischer Jugendaustausch statt aus den Mitteln der am 18. April 1994 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Generaldirektorat für Jugend und Sport beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 13. November 1997**

Für den deutsch-türkischen Jugendaustausch wurden in den vergangenen zwei Jahren (1996/97) im Rahmen des Kinder- und Jugendplans (KJP) des Bundes Sondermittel in folgender Größenordnung zur Verfügung gestellt:

- 1996: ca. 400 000 DM (insgesamt 73 Maßnahmen; 260 000 DM für Jugendverbände und Fachinstitutionen der Jugendhilfe sowie 140 000 DM für lokale Träger, die die Zuwendung über Bundesländer erhielten)
- 1997: ca. 522 000 DM (73 Maßnahmen; 402 000 DM für Verbände und 120 000 DM für lokale Träger/Bundesländer)

Hinzu kommen jeweils sog. „Globalmittel“, über deren Verwendung die Träger hinsichtlich der regionalen Verwendung autonom entscheiden. Verschiedene Träger verwenden Teile der Globalmittel auch für Programme im deutsch-türkischen Jugendaustausch.

- | | |
|---|--|
| 67. Abgeordnete
Margot
von Renesse
(SPD) | Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Probleme zu beseitigen, die auf türkischer Seite die Verwirklichung der Vereinbarung verhindern oder erschweren (z. B. Erhebung einer Reisesteuer)? |
| 68. Abgeordnete
Margot
von Renesse
(SPD) | Hat sich in der Handhabung der Vereinbarung durch die türkische Seite etwas geändert seit der Zustimmung der Bundesländer? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 13. November 1997**

Zum 1. April 1996 hat die türkische Regierung die Ausreisesteuer abgeschafft. Der ständige Hinweis in verschiedenen Regierungsgesprächen und -verhandlungen auf den hemmenden Charakter der Ausreisesteuer sowie die Thematisierung durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages, insbesondere von der deutsch-türkischen Parlamentariergruppe, hat sicherlich mit zu der Entscheidung der türkischen Regierung beigetragen. Mit dem Wegfall der Ausreisesteuer wurde die Teilnahme für türkische Jugendliche an Programmen in Deutschland wesentlich erleichtert. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Türkei an Programmen in Deutschland werden die Visa kostenfrei erteilt.

Auf der konstituierenden Sitzung des deutsch-türkischen Fachausschusses vom 22. bis 26. Februar 1997 in Ankara wurde u. a. über die Verbesserung der Rahmenbedingungen (z. B. Schaffung von dauerhaften Grundlagen und Mechanismen für Partnerschaften) im deutsch-türkischen Jugendaustausch gesprochen. Insbesondere wurden Möglichkeiten erörtert, mehr lokale Jugendgruppen aus der Türkei in den Austausch einzubeziehen. Zu diesem Zweck findet vom 9. bis 16. November 1997 ein Fachprogramm für türkische Fachkräfte der Jugendarbeit (Provinzdirektoren für Jugend und Sport) in Deutschland statt mit einer ins Programm integrierten deutsch-türkischen Partnerbörse am 13./14. November 1997. Der Fachausschuß tagt erneut in diesem Jahr (24. November bis 1. Dezember 1997), und er wird im Lichte der gesammelten Erfahrungen die weiteren Perspektiven diskutieren.

Die türkische Seite ist sichtlich bemüht, den mit der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie hat auch die Förderung einer merklichen Anzahl von türkischen Gruppen durch das Generaldirektorat für Jugend und Sport in Aussicht gestellt. Ergänzend wollen die Provinzdirektoren Mittel und Unterkunftsmöglichkeiten für den Jugendaustausch zur Verfügung stellen.

- | | |
|---|--|
| 69. Abgeordnete
Margot
von Renesse
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, welche Vereine in der Türkei nunmehr berechtigt sind, am deutsch-türkischen Jugendaustausch teilzunehmen, und welche Mittel sind im Haushalt 1998 dafür vorgesehen? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 13. November 1997**

Grundsätzlich werden – nach Aussage der türkischen Regierung – keine Jugendorganisationen vom Austausch ausgeschlossen. Die Bildung von Jugendverbänden in der Türkei befindet sich jedoch noch in den Anfängen. Organisationen mit landesweiter Ausstrahlung existieren im Sport- und im Kultur- bzw. Kunstbereich. In Ankara haben sich Clubs und Vereine zu einer Jugendunion zusammengeschlossen, die nach offizieller Anerkennung streben. Nach Verleihung eines offiziellen Rechtsstatus soll ihnen ebenfalls die Teilnahme am deutsch-türkischen Jugendaustausch offenstehen.

Auf lokaler Ebene haben sich viele Initiativen gebildet, die sich ggf. als Jugendorganisationen registrieren lassen möchten. Mit Zustimmung und Unterstützung der betreffenden Provinzdirektionen können und sollen sie sich am deutsch-türkischen Jugendaustausch beteiligen.

Im Haushalt 1998 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind im KJP-Sonderprogramm für den deutsch-türkischen Jugendaustausch wiederum 500 000 DM vorgesehen. Ergänzend können von den Trägern weiterhin Globalmittel für deutsch-türkische Jugendbegegnungen in Anspruch genommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)

Wie wird angesichts der Tatsache, daß die ab 1. November 1997 geltende Kennzeichnungspflicht für Produkte, die gentechnisch verändertes Soja oder Mais enthalten, aufgrund einer fehlenden Einigung auf EU-Ebene über einen einheitlichen Wortlaut der Kennzeichnung und über verbindliche Analysemethoden nicht umgesetzt werden kann, in der Praxis mit diesen Produkten verfahren werden, und was unternimmt die Bundesregierung, um eine entsprechende Einigung auf EU-Ebene nicht nur für diese Produkte, sondern für alle Novel-Food-Produkte zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. November 1997**

Die Zulassung für das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Sojabohnen und des genetisch veränderten Mais erfolgte vor dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Um die Kennzeichnung von Verarbeitungsprodukten aus diesen gentechnisch veränderten Organismen entsprechend den Kennzeichnungsvorschriften über neuartige Lebensmittel festzulegen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission vom 19. September 1997 für die Kennzeichnung von Folgeprodukten aus „Gen-Soja“ und „Gen-Mais“ erlassen. Die Verordnung ist am 1. November 1997 in Kraft getreten.

Für die Anwendbarkeit dieser Verordnung sind detaillierte einheitliche Durchführungsbestimmungen erforderlich, die bisher jedoch nicht vorliegen. Aus diesem Grunde werden Einwände gegen die Vollziehbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 erhoben.

Die Bundesregierung hat sich sowohl auf politischer Ebene als auch im Ständigen Lebensmittelausschuß in Brüssel mit Nachdruck für den Erlass von Durchführungsbestimmungen sowohl für die Kennzeichnung von Verarbeitungsprodukten aus „Gen-Soja“ und „Gen-Mais“ als auch für neuartige Lebensmittel insgesamt eingesetzt. Die Bundesregierung wird auch weiterhin in diesem Sinne tätig werden, um die baldige Verabschiedung entsprechender gemeinschaftlicher Regelungen, die allein die notwendige Verbraucherinformation im Binnenmarkt gewährleisten können, zu erreichen.

71. Abgeordneter
**Horst
Schmidbauer
(Nürnberg)
(SPD)**

Wie müssen vor dem Hintergrund des § 88 SGB V, der in Kraft tritt, sobald alle Festzuschüsse nach § 30 a im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, voraussichtlich ab dem 1. Januar 1998, zahntechnische Leistungen abgerechnet werden, die noch auf der Basis von Heil- und Kostenplänen von 1997 erstellt wurden, und wie werden in diesem Zusammenhang Härtefälle abgerechnet.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 13. November 1997

Da der Gesetzgeber keine Übergangsregelung zum Inkrafttreten der Festzuschüsse bei Zahnersatz getroffen hat, ist es Aufgabe der gemeinsamen Selbstverwaltung von Zahnärzten und Krankenkassen, eine praktische Lösung für Übergangsfälle vom alten auf das neue Recht zu finden. Die Bundesmantelvertragspartner haben kurzfristig eine entsprechende Empfehlung in Form einer gemeinsamen Erklärung vereinbart. Diese gemeinsame Erklärung empfiehlt hinsichtlich der Preise für zahntechnische Leistungen, daß für alle Heil- und Kostenpläne, die bis zum Inkrafttreten der Festzuschüsse ausgestellt worden sind, aber erst nach Inkrafttreten der Festzuschüsse zur Ausführung gelangen, die bislang geltenden Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen des Zahnarztlabors und des gewerblichen Labors noch zur Anwendung kommen. Diese Übergangsempfehlung soll auch auf Härtefälle angewandt werden.

Diese gemeinsame Erklärung begegnet jedoch insoweit erheblichen Bedenken, als die Rechtsgrundlage für die Höchstpreisregelung des § 88 SGB V (alt) mit Inkrafttreten der Festzuschüsse ab 1. Januar 1998 entfällt. Deshalb ließe sich eine derartige Empfehlung nur auf freiwilliger Basis aller Beteiligten umsetzen.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung hat ihre Mitglieder zwischenzeitlich aufgefordert, nach Möglichkeit sämtliche prothetischen Behandlungen, die vor Inkrafttreten der Festzuschüsse geplant worden sind, noch vor dem Inkrafttreten der Festzuschüsse abzuschließen und

Übergangsfälle möglichst zu vermeiden. Sofern auch die Krankenkassen eine derartige Regelung praktizieren, gehe ich davon aus, daß Übergangsfälle weitgehend vermieden werden. Die wenigen verbleibenden Übergangsfälle sind dann getrennt nach altem und neuen Recht abzurechnen.

72. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung auf deutscher und auf europäischer Ebene gesetzgeberische Planungen dahin gehend, daß Apotheker in Deutschland bzw. in den Staaten der EU gleichzeitig Inhaber mehrerer Apotheken sein dürfen, so wie derzeit schon die Apotheker in Frankreich, und welche Planungen bestehen im Hinblick auf die Möglichkeit der Einrichtung von solchen sog. Versandapotheken in Deutschland bzw. in den Staaten der EU, wie die derzeit in Großbritannien und der Schweiz schon vorhandenen Versandapotheken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. November 1997**

Das Niederlassungsrecht für Apotheker in der Europäischen Gemeinschaft wird durch die Richtlinie 85/432/EWG und 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 bestimmt. Die Besitzfrage der Apotheken ist darin nicht geregelt: Sie unterliegt weiterhin dem nationalen Recht jedes Mitgliedstaates. Wie Kommissar Martin Bangemann in seiner Antwort auf eine Anfrage von Ursula Schleicher (PPE) darlegte, vertritt die Kommission die Auffassung, daß Maßnahmen, die speziell Apotheken betreffen, im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes nicht erforderlich sind (ABl. EG Nr. C 266 S. 47 vom 22. Oktober 1990).

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das bisherige und auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bestätigte Leitbild des Gesetzgebers, der „Apotheker in seiner Apotheke“ mit der im Apothekengesetz verankerten Verpflichtung zur persönlichen Leitung seiner Apotheke, bewährt. Sie beabsichtigt nicht, dieses durch Zulassung eines kommerziell orientierten Fremd- und Mehrbesitzes von Apotheken aufzugeben.

Die Bundesregierung beabsichtigt auch nicht, die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung einem Versandhandel zu übertragen. Im Gegensatz z. B. zu den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz besitzt die Bundesrepublik Deutschland ein gut funktionierendes und flächendeckendes Apothekennetz, das die Vorratshaltung eines breiten Sortiments benötigter Arzneimittel und ein qualifiziertes Beratungsangebot gewährleistet. Zusätzlich zu den Bedenken hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit würde dieses bewährte Versorgungssystem durch die von den Befürwortern von Versandapotheken beabsichtigte Herausnahme wirtschaftlich interessanter Arzneimittel nachhaltig gefährdet.

Zur Klarstellung sieht der Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ein ausdrückliches Verbot des berufs- oder gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von apothekenpflichtigen Arzneimitteln im Wege des Versandes vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

73. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird beim Autobahnausbau A 4 und A 1 im Kölner Westen ein effektiver Lärmschutz sichergestellt, wenn die dafür laufenden und noch kommenden Planfeststellungsverfahren jeweils in Teilstücken durchgeführt werden, und wann ist mit der seit langem geplanten Überdeckung zwischen dem Autobahnkreuz Köln-West und der Anschlußstelle Lövenich real zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 14. November 1997**

Beim abschnittweisen, sechsstreifigen Ausbau der A 1 und A 4 im Westen von Köln werden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) durchgeführt.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann das Planfeststellungsverfahren, das vom Land Nordrhein-Westfalen als Auftragsverwaltung des Bundes durchgeführt wird, abgeschlossen und mit dem Bau der Lärmschutzeinhausung im Bereich von Lövenich begonnen werden kann.

74. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Inwieweit bestehen rechtliche Möglichkeiten zur Aufteilung des Flugverkehrs innerhalb eines Flughafensystems, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß angesichts der unablässigen und überproportionalen Steigerung des über den Flughafen Tegel abgefertigten Flugverkehrsaufkommens steuernde Maßnahmen zur Verlagerung des Flugverkehrs auf den Flughafen Schönefeld notwendig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 17. November 1997**

Einzig rechtliche Grundlage für die Aufteilung des Luftverkehrs auf einzelne Flughäfen eines Flughafensystems ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs. Das in dieser Vorschrift einem Mitgliedstaat eingeräumte Recht der Verkehrsaufteilung steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß Diskriminierungen weder aus Gründen der Staatsangehörigkeit noch aus Gründen der Identität des Luftfahrtunternehmens eintreten dürfen. Eine solche Diskriminierung läge beispielsweise bei einer Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen des Flughafensystems je nach Auslands- oder Inlandsverkehr oder je nach Nationalität der Eigen-

tümer der Luftfahrtunternehmen vor. Auch aus außenpolitischen Rücksichten muß jeder Ansatz einer Ungleichbehandlung vermieden werden, um mögliche Rückwirkungen auf die Behandlung deutscher Luftfahrtunternehmen auszuschließen.

Die Bundesregierung hat seit 1990 gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern der Berlin Brandenburg Flughafen Holding (BBF) mit erheblichem finanziellem Aufwand die Erweiterung, Anpassung und Modernisierung des Flughafens Schönefeld betrieben. Mit dem Angebot eines Flughafens Schönefeld auf gängigem europäischen Niveau sind aus Sicht der Bundesregierung die Voraussetzungen geschaffen worden, Luftfahrtunternehmen zu einem Umzug dorthin und damit zu einer Entlastung des Flughafens Tegel zu bewegen. Trotz dieses Angebots und trotz erheblich geringerer Landegebühren in Schönefeld ist dieses Angebot von den Luftfahrtunternehmen bisher kaum angenommen worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Umsetzung der Standortentscheidung für den Single-Standort Schönefeld ein Umdenken bewirken wird. Steuernde Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da die Luftfahrtunternehmen von sich aus Alternativen suchen werden, wenn die am Flughafen Tegel zur Verfügung stehende Terminalkapazität erreicht ist bzw. die Abfertigungsbedingungen für die Passagiere nicht mehr zumutbar sind.

- | | |
|---|---|
| 75. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD) | Beteiligt sich die Bundesregierung an Planungen für ein Nachnutzungskonzept der Flughafenflächen Tempelhof und Tegel, und falls ja, wie ist der Stand der Überlegungen? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. November 1997

Die Bundesregierung verfolgt derzeit keine Planungen über eine Nachnutzung der heutigen Berliner Verkehrsflughäfen Tegel (TXL) und Tempelhof (THF).

Die konkrete Frage der Nachnutzung dieser Flughäfen stellt sich allerdings auch erst, wenn Klarheit über deren Schließung besteht. Auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 ist nach Antragstellung zunächst der rechtsbeständige Ausgang des Stilllegungsverfahrens für THF und TXL in Abhängigkeit eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für den BBI abzuwarten.

- | | |
|---|--|
| 76. Abgeordneter
Markus Meckel
(SPD) | Inwiefern unterscheiden sich die Qualität der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb von Führerscheinen in Polen, Tschechien und Estland von den Anforderungen, die in Deutschland bzw. von der EU gestellt werden, so daß Angehörigen dieser Staaten, die sich länger in Deutschland aufhalten, eine Anerkennung und Umschreibung der Führerscheine verweigert wird, während dieses bei anderen EU-Beitrittskandidaten, wie Ungarn und Slowenien, bereits praktiziert wird (bitte jeweils gesondert für die einzelnen Länder vergleichen und begründen)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 17. November 1997**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU werden dann ohne Fahrerlaubnisprüfung in deutsche umgeschrieben, wenn

- sie deutschen Fahrerlaubnissen gleichwertig sind; entscheidend hierfür sind die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung in den betroffenen Staaten, auch sollten keine zu deutlichen Unterschiede bei den Verkehrsverhältnissen bestehen,
- die Dokumentation der Fahrerlaubnis durch den Führerschein zuverlässig ist und nicht in nennenswertem Umfang Führerscheinfälschungen zu verzeichnen sind,
- die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h. auch Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden Ländern die dortige Fahrerlaubnis ohne Prüfung erteilt wird.

Entscheidend ist jeweils das Gesamtbild. Die Staaten, deren Führerscheine prüfungsfrei umgeschrieben werden, sind in Anlage 27 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannt.

Führerscheine aus Polen, Tschechien und Estland werden bisher aus folgenden Gründen noch nicht ohne Prüfung umgeschrieben:

1. Polen

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Bundesrepublik Deutschland bei denen unter die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237) fallenden Klassen zwischen 45 Minuten (Pkw, Leichtkrafträder) und 60 Minuten (übrige Klassen). Die Richtlinie verlangt als Mindestdauer 25 Minuten (Pkw, Krafträder) und 45 Minuten (übrige Klassen). In Polen beträgt die Dauer dagegen einheitlich 30 Minuten. Auch die Mindestanforderungen an die Prüfungsfahrzeuge unterschreiten z. T. deutlich das deutsche bzw. das von der Richtlinie vorgegebene Niveau. Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Verkehr Berichte einiger Landespolizeien vor, wonach polnische Fahrerlaubnisinhaber signifikante Auffälligkeiten zeigen, die auf nicht unerhebliche Defizite bei der Beherrschung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit Mängel bei der Qualität der Ausbildung und Prüfung schließen lassen.

2. Tschechien

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt nach den vorliegenden Informationen in allen Klassen nur 20 Minuten. Auch die Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge werden in den meisten Klassen nicht erfüllt.

3. Estland

Über das estnische Fahrerlaubnisrecht liegen der Bundesregierung noch keine Informationen vor.

77. Abgeordneter
**Markus
Meckel**
(SPD)

Ist die Bundesregierung in Anbetracht der Verbesserungen in den vergangenen Jahren bereit, eine Aufnahme von Polen, Tschechien und Estland in Anhang 27 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze in Erwägung zu ziehen und konkrete Schritte zur Prüfung der Voraussetzungen einzuleiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 17. November 1997**

Die Bundesregierung hat die estnische Regierung um Informationen über das dortige Fahrerlaubnisrecht gebeten und wird nach Erhalt die Aufnahme Estlands in die Anlage 27 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung prüfen.

Die Aufnahme Polens und Tschechiens scheidet aus den in der Antwort zu Frage 76 dargelegten Gründen z. Z. aus. Auch die Bundesländer, deren Zustimmung erforderlich ist, haben eine entsprechende Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wird sowohl das polnische als auch das tschechische Fahrerlaubnisrecht z. Z. mit dem Ziel überarbeitet, sich noch stärker an die Bestimmungen der zweiten Führerscheinrichtlinie anzupassen. Die Bundesregierung ist jederzeit bereit, ihre Entscheidung bei entsprechenden Änderungen des Fahrerlaubnisrechts in Polen und Tschechien zu überprüfen.

78. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung geben über das durch die Deutsche Bahn AG von der Bundesbahn unternommene Bergungs- und sonstige Rettungsgerät, über die ersterer seit dem Haushaltsjahr 1994 zugewendeten Zuschüsse aus dem über 2,2 Mrd. DM aufgelegten Programm für entsprechende Beschaffungen sowie über die Verrechnung der Erlöse aus der laufenden Auflösung von Katastrophenschutzgeräte-Depots der Deutschen Bahn AG, und welchen Einfluß wird die Bundesregierung – ggf. über ihre Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens – auf die Deutsche Bahn AG mit dem Ziel nehmen, daß diese eigenständig ausreichende Vorkehrungen für Brandschutz und Hilfeinsätze vorhält?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 21. November 1997**

Der Bundesregierung ist kein 2,2 Mrd. DM-Programm für die Beschaffung von Bergungs- und Rettungsgerät bekannt – auch sind ihr keine Katastrophenschutzgeräte-Depots der Deutsche Bahn AG (DB AG) bekannt.

Für die Bahnfeuerwehren zu Zwecken des erweiterten Katastrophenschutzes – nur diese sind Bahnfeuerwehren im Eigentum des Bundes – gilt folgendes:

1994 sind 55 solcher Bahnfeuerwehrfahrzeuge auf die DB AG übergegangen; seitdem erfolgten keine weiteren Beschaffungen. Da die Entscheidung zu ihrer Abschaffung erst kürzlich getroffen wurde, liegen noch keine Verkaufserlöse vor.

Brand- und Katastrophenschutz ist Ländersache. Die Länder beabsichtigen, mit der DB AG eine Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung abzuschließen. Daneben können die Länder die DB AG, wie jedes andere Unternehmen auch, nach Maßgabe des Landesrechts zu besonderen Maßnahmen in diesem Bereich verpflichten. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hierauf Einfluß zu nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

79. Abgeordnete An welchen Programmen zur Umsetzung der
Dr. Dagmar lokalen Agenda 21 ist die Bundesregierung finan-
Enkelmann ziell beteiligt?
(PDS)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 13. November 1997**

Die Bundesregierung hat zu dieser Thematik bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Stadtökologie und nachhaltige Entwicklung“ (Drucksache 13/8476) insbesondere in der Beantwortung der Frage 6 Stellung genommen. In dieser Antwort wurde ausgeführt:

Die Mitwirkung der Kommunen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung einer weltweiten nachhaltig umweltgerechten Entwicklung im Sinne der Agenda 21. Die Bundesregierung unterstützt, u. a. in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, die Kommunen bei der Umsetzung dieses globalen Aktionsprogramms auf lokaler Ebene. Gemeinsames Ziel der Bundesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände ist es, alle Kommunen für diesen Prozeß zu gewinnen.

Zu beachten ist, daß aufgrund des verfassungsmäßigen Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich über die Aufstellung einer lokalen Agenda 21 entscheiden. Der Bund kann diesen „lokalen Agenda-Prozeß“ nur durch die Förderung von Modellprojekten, die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Bereitstellung von Arbeitshilfen unterstützen.

Beispiel für eine derartige Unterstützung ist das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Forschungsvorhaben im Stadtbezirk Berlin-Köpenick, das Ende 1997 abgeschlossen sein wird. Ziel des Vorhabens ist die wissenschaftliche Begleitung der Erarbeitung einer lokalen Agenda für diesen Berliner Stadtbezirk. Inhaltliche Schwerpunkte der Studie sind eine umweltverträgliche Stadt- und Regionalplanung, die Verkehrsvermeidung und -verlagerung, ein rationaler Energieeinsatz, aber auch Themen wie Arbeitsplätze im Umweltschutz, Förderung regionaler Märkte und Nord-Süd-Partnerschaft. Im Rahmen der Studie werden auch allgemeine Empfehlungen erarbeitet, die anderen Kommunen eine wichtige Hilfestellung für die Umsetzung einer lokalen Agenda 21 bieten können.

Darüber hinaus wurde ein Forschungsvorhaben „Umweltwirksamkeit kommunale Agenda 21 – Pläne zur nachhaltigen Entwicklung“ an den Internationalen Rat für kommunale Umweltinitiativen (ICLEI) in Freiburg vergeben (Laufzeit: Juni 1996 bis Juni 1998). Auf der Grundlage einer Einschätzung des Wirksamkeitspotentials der jeweiligen Umsetzungsschritte der lokalen Agenda soll eine praxisorientierte Arbeitshilfe erstellt werden. Projektbegleitend wurde bereits ein umfassender Informations- und Erfahrungsaustausch (Zusammenschluß von Städten in Worknets, Durchführung von Workshops, kontinuierlich erscheinende Rundbriefe u. a.) eingeleitet. Außerdem wurde ein Beirat konstituiert, der sich auch als ein Begleitgremium des lokalen Agenda-Prozesses in Deutschland versteht

und z. Z. die vom Deutschen Städtetag initiierte Themen- und Terminkoordination weiterführt. In dem Beirat wirken die Bundesregierung, kommunal ausgerichtete Verbände und Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und „Vorreiter“ Städte wie auch die Tranferstelle für nachhaltige Stadtentwicklung in Nordrhein-Westfalen mit.

Ferner wurde angesichts des Stellenwertes der Kommunen für die Umsetzung der nationalen Klimaschutzpolitik vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik und dem Umweltbundesamt ein Leitfaden „Klimaschutz in Kommunen“ herausgegeben, der im Mai 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Er enthält umfangreiche Fachinformationen sowie Praxisbeispiele zur Erarbeitung und Umsetzung von kommunalen Klimaschutzprogrammen.

Ergänzt werden die Aktivitäten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in diesem Arbeitsfeld durch das FuE-Vorhaben „Neue Dialogformen und Kommunikationsstile in Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21“. Ziel ist eine sozialwissenschaftliche Erforschung und modellhafte Weiterentwicklung der sozialen Innovationen im Bereich von Dialog und Kommunikation, die im Zuge der Umsetzung der Agenda 21 notwendig werden.

Der systematischen Umsetzung in konkrete Handlungsschritte und der praktischen Erarbeitung eines Handlungsprogramms im Sinne der Agenda 21 dient insbesondere das Projekt „Städte der Zukunft – Strategien einer nachhaltigen Stadtentwicklung“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Vorrangiges Ziel ist, eine nachhaltige Wohnungs- und Städtebaupolitik durch wissenschaftlich gestützte Strategien und empfohlene Maßnahmen nachvollziehbar sowie quantitativ und qualitativ ablesbar zu machen. Unter anderem aus den Erkenntnissen in den bisher durchgeführten Forschungsfeldern und den Erfahrungen aus den Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus wurde eine Bilanz erstellt, deren Auswertung zu einem Strategiebündel führt, das in ausgewählten Modellstädten durch lokale Aktionsprogramme umgesetzt werden soll. Das Projekt bietet sich an, Maßstäbe für stadtentwicklungspolitische Strategien zu erarbeiten und anhand von Indikatoren an Pilotprojekten Aussagefähigkeit und Anwendbarkeit zu testen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einsparung beim Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Reduzierung der Umweltbelastung. Hierbei stehen die fünf Handlungsfelder haushälterisches Bodenmanagement, vorsorgender Umweltschutz, sozialverträgliche Wohnungsversorgung, stadtverträgliche Mobilitätssteuerung und standortsichernde Wirtschaftsförderung im Vordergrund. Neben den vier „Modellstädten der Zukunft“ soll in einem Netzwerk nationaler und internationaler Korrespondenzstädte das Gesamtprojekt prozeßorientiert begleitet und wissenschaftlich ausgewertet werden.

- | | |
|---|---|
| 80. Abgeordnete
Dr. Dagmar
Enkelmann
(PDS) | Plant die Bundesregierung die Einrichtung einer Zentralstelle für die Koordination der lokalen Agenden? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 13. November 1997**

Die Institution einer Zentralstelle für die Koordination der lokalen Agenden ist der Bundesregierung schon aus verfassungsmäßigen Gründen nicht möglich, da dies einen Eingriff in das grundgesetzlich verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen darstellen würde.

Die Bundesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben jedoch eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der „lokalen Agenda“ vereinbart. Zu diesem Zweck wurden Maßnahmen abgesprochen, um den lokalen Agenda-Prozeß voranzutreiben. Hierzu gehören u. a. eine Verbesserung des Informationsangebotes für die Kommunen und weitere Forschungsvorhaben.

Auch auf der nächsten Umweltministerkonferenz, in der die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die Länderumweltminister Mitglieder sind, soll mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände der Dialog zu dieser Thematik fortgesetzt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

81. Abgeordneter
Rezzo Schlauch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der Verhandlungen von Deutschlandradio und der Deutschen Telekom AG mit den britischen und amerikanischen Gaststreitkräften über einen Tausch von Frequenzen zugunsten des Deutschlandradios und sind die diesbezüglichen in der Antwort auf meine schriftliche Frage 41 in Drucksache 13/4334 mitgeteilten Bemühungen der Bundesregierung inzwischen von Erfolg beschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 17. November 1997

Die Bundesregierung hat das Thema der Rückgabe und des Tausches von Frequenzen im Bereich des Rundfunks mehrfach mit den Gaststreitkräften erörtert. In der Vergangenheit wurden daraufhin einige Frequenzen meist kleiner Leistung zurückgegeben.

In dem konkreten Fall von UKW-Frequenzen zur Verbesserung der Versorgungssituation von Deutschlandradio sehen die Gaststreitkräfte zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, weitere Frequenzen zurückzugeben oder für einen Tausch zur Verfügung zu stellen, da dies eine Reduzierung der Versorgung ihrer Truppen und deren Angehörigen zur Folge hätte.

Die Bundesregierung ist weiterhin bemüht, in regelmäßigen Gesprächen, das letzte hierzu wurde im Juli geführt, eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Unabhängig davon ist aber zu berücksichtigen, daß die medienrechtliche Zuordnung eines Versorgungsgebietes zu einem Rundfunkprogramm im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Eine Bedarfsanmeldung der Länder für Deutschlandradio entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren bei der Koordinierung von Frequenzen für den Rundfunk liegt bis heute nicht vor.

Eine Verbesserung der Versorgungssituation von Deutschlandradio könnte aber auch durch die konsequente Nutzung des neuen Digital-Radios erzielt werden. Im nächsten Jahr soll diese auch unter dem Namen DAB bekannte Technik eingeführt werden. Hiermit lassen sich in jedem Bundesland mit speziellen DAB-Empfängern bis zu zwölf Programme empfangen. Deutschlandradio sollte sich frühzeitig mit den Bundesländern in Verbindung setzen, damit sein Programm bei der Festsetzung der zu übertragenden Programme berücksichtigt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

82. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Wie viele Planstellen/Stellen, deren Stellenprofil die an einer Universität oder Fachhochschule erworbene Qualifikation „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“ bzw. „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ vorsieht, sind in den Stellenplänen derjenigen Bundesbehörden und Behördenteile ausgewiesen, die infolge des Umzugsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 nach Berlin umziehen, und in welchen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen sind diese veranschlagt?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. November 1997

Planstellen/Stellen sind nicht mit einem bestimmten Stellenprofil unterlegt. Vielmehr ergibt sich die konkrete Festlegung durch die jeweilige Aufgabenstellung und Besetzung.

Im Rahmen der Verlagerung von Teilen der Bundesregierung nach Berlin werden nach derzeitigen Planungen 5,5 Arbeitsplätze nach Berlin verlagert, für die eine an einer Universität oder Fachhochschule erworbene Qualifikation „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“ bzw. „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ vorgesehen ist. Die entsprechenden Stellen sind mit 3 × A 11, 2 × A 10 und 1 × BAT IVa bewertet.

83. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)

Wie verteilen sich die nach der Verlagerung von Teilen der Bundesregierung von Bonn nach Berlin für den Berliner Dienstsitz insgesamt vorgesehenen ca. 6500 Arbeitsplätze in absoluten Zahlen jeweils auf die einzelnen Bundesministerien, das Bundeskanzleramt sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, und welche Berliner Bauten für die genannten Einrichtungen werden nach jetzigem Kenntnisstand der Bundesregierung voraussichtlich nicht bis Dezember 1999 bezugsfertig sein?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 18. November 1997**

Wie bereits am 11. November 1997 mitgeteilt, werden – neben den bereits in den Berliner Außenstellen befindlichen Beschäftigten – ca. 6500 Arbeitsplätze in der Bundesregierung (Bundesministerien, Bundeskanzleramt, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) von Bonn nach Berlin verlagert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verteilen diese sich wie folgt:

Bundeskanzleramt	ca. 430
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	ca. 410
Auswärtiges Amt	ca. 1 630
Bundesministerium des Innern	ca. 590
Bundesministerium der Justiz	ca. 480
Bundesministerium der Finanzen	ca. 950
Bundesministerium für Wirtschaft	ca. 960
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	ca. 100
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ca. 50
Bundesministerium für Verkehr	ca. 280
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	ca. 350

Hinsichtlich der Verlagerung von Arbeitsplätzen der Bonn-Ressorts an die zweiten Dienstsitze in Berlin erfolgen die entsprechenden Einzelfestlegungen zeitnah zum Umzug. Sie dürften sich in einer Größenordnung von etwa 250 bewegen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit den Baufertigstellungsterminen in der zweiten Jahreshälfte 1999 auch die Möglichkeit zum Bezug der Liegenschaften gegeben. Welche Teilabschnitte bei den einzelnen Liegenschaften früher oder etwas später bezogen werden können, ist abhängig von den weiteren Bauabläufen.

Berichtigung

In der Drucksache 13/8203, S. 32, muß der 1. Satz des drittletzten Absatzes richtig lauten:

„Die Gewährung von Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist in der Höhe von Land zu Land unterschiedlich **und** von Einkommen und Vermögen unabhängig.“

Bonn, den 21. November 1997